

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eriaklasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Arbeitszeit und Lehrlingsrecht im Reichstarifvertrag.

Sieben Monate sind nunmehr vergangen, seitdem der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe in Kraft trat. Sein Zustandekommen bedurfte langwieriger und überaus schwieriger Verhandlungen. Fast um jede einzelne Bestimmung mußte ein zäher Kampf geführt werden. Schrittweise nur gelang es, in den hauptsächlichsten Streitpunkten den Widerstand der Unternehmerverbände zu brechen. Die Forderungen der Arbeiter wurden bei weitem nicht erfüllt; unter den obwaltenden Umständen aber beschlossen ihre Organisationen, dem Ergebnis der Verhandlungen zuzustimmen. Sie gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß die Unternehmer die Bestimmungen des Vertrages in jedem Falle respektieren würden.

Eine der wichtigsten Streitfragen blieb ungelöst: die Arbeitszeit. Ueber die Arbeitszeit war eine Einigung unmöglich. Die Unternehmer weigerten sich, den Achtstundentag tarifvertraglich anzuerkennen; sie verlangten vor allen Dingen eine längere Arbeitszeit im Sommer. Am liebsten hätten sie die Arbeitszeit im Sommer auf 10 Stunden täglich festgesetzt; mit 9 Stunden wären sie vielleicht zufrieden gewesen. Die Arbeiterverbände bestanden jedoch auf dem Achtstundentag. Der Streit blieb unentschieden; die Arbeitszeit erfuhr im Reichstarifvertrag eine Regelung nicht. Die Parteien verpflichteten sich, bei einer gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit die Verhandlungen darüber wieder aufzunehmen. Die Unternehmer hielten den Zeitpunkt für solche Verhandlungen bereits nach Inkrafttreten des Arbeitszeitnotgesetzes gekommen. Dem widersprachen die Arbeiterverbände. Nach ihrer Ansicht sei eine gesetzliche Neuregelung erst nach dem Zustandekommen des in Vorbereitung befindlichen Arbeitsschutzgesetzes gegeben. Das Haupttarifamt für das Baugewerbe stellte sich auf den von den Arbeiterverbänden vertretenen Standpunkt.

Bei Abschluß des Reichstarifvertrages waren den Unternehmern anscheinend Bedenken darüber gekommen, daß die Arbeiterverbände in der Arbeitszeitfrage vollkommen freie Hand haben sollten. Sie hätten diese Handlungsfreiheit gern beseitigt. Nach ihrer Meinung müsse, nachdem eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit nicht erreicht sei, nunmehr die gesetzliche Arbeitszeit gelten. Die Arbeitervertreter waren damit nicht einverstanden. Um über die Schwierigkeiten hinwegzukommen, wurde zwischen den Parteien eine protokolllarische Erklärung vereinbart des Inhalts, daß die Unternehmer nicht gezwungen werden können, in die Lohn- und Arbeitsstarife Bestimmungen über die Arbeitszeit aufzunehmen. Der Sinn dieser Erklärung war der, daß es den bezirklichen Organisationen durchaus freistehen solle, Vereinbarungen über die Arbeitszeit zu treffen. Die Spitzenverbände der Unternehmer haben mit dieser protokolllarischen Erklärung nachweislich Mißbrauch getrieben; sie haben sofort nach dem Abschluß des Reichstarifvertrages ihre bezirklichen Organisationen angewiesen, auf keinen Fall Vereinbarungen über die Arbeitszeit einzugehen. Trotzdem sind solche Vereinbarungen in mehreren Bezirken gelungen. Anstatt sich nun mit dieser Tatsache abzufinden, erhoben die Spitzenverbände der Unternehmer gegen einige bezirkliche Lohn- und Arbeitsstarife, worin vereinbarte Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten waren, Einspruch. Auf Antrag der Arbeiterverbände wurden diese Einsprüche vom Haupttarifamt für das Baugewerbe als unzulässig bezeichnet. Die Unternehmer hatten somit eine Niederlage erlitten.

Aus dem gleichen Grunde haben die Spitzenverbände der Unternehmer auch Einspruch beim Reichsarbeitsministerium erhoben gegen die Allgemeinver-

bindlicherklärung von bezirklichen Lohn- und Arbeitsstarifen. In einem Falle waren bereits Verhandlungen hierüber vom Reichsarbeitsministerium anberaumt, doch sind sie, wahrscheinlich auf Betreiben der Unternehmer, in letzter Stunde abgesagt worden. Die eben erwähnte Entscheidung des Haupttarifamtes ist den Unternehmern in die Quere gekommen. Woraus allerdings noch keineswegs geschlossen werden darf, als hätten die Spitzenverbände der Unternehmer nunmehr ihre Absicht aufgegeben. Jedenfalls lassen die vorstehend geschilderten Vorgänge erkennen, wie die Unternehmerorganisationen bemüht sind, tarifliche Vereinbarungen über die Arbeitszeit unter allen Umständen zu verhindern. Die Gründe sind hinlänglich bekannt.

Eine Verletzung des Tarifvertrages bedeutet das Verhalten zahlreicher Unternehmer in der Lehrlingsfrage. Der anfängliche Widerstand der Unternehmerorganisationen gegen die Anerkennung und Durchführung des § 6 des Reichstarifvertrages hatte zwei grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes zur Folge, die besagten, daß die Bestimmungen der Ziffer 1 des § 6, die Entschädigung der Lehrlinge und die Bezahlung der in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden betreffend, für alle Lehrlinge, ohne Einschränkung, gelten. Sich offen gegen diese Entscheidungen aufzulehnen, haben die Unternehmerverbände nicht gewagt. Trotzdem möchten sie diese Bestimmungen des Reichstarifvertrages und die Entscheidungen des Haupttarifamtes gern unwirksam machen. Ein Versuch dazu soll jetzt auf dem Umwege über die Innungen und Handwerkskammern unternommen werden, wie ein streng vertrauliches Rundschreiben des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammertages vom 22. September 1927 verrät, das der „Grundstein“ zu veröffentlichen in der Lage ist. In raffiniert ausgeklügelter Weise sollen Streikfälle und Klagen konstruiert werden, die vor die Arbeitsgerichte, und zwar vor die höchste Instanz, gebracht werden sollen. Auf diesem Wege hofft man, Entscheidungen herbeizuführen, durch die eine Regelung des Lehrlingswesens der tariflichen Vereinbarung vollkommen entzogen wird. Der Geschäftsführung des Handwerks- und Gewerbe-kammertages sind ob dieses kühnen Unterfangens wohl selbst Bedenken aufgestiegen, sie hat sich nicht getraut, aus eigener Entschließung eine solche Anweisung ergehen zu lassen, sondern die „verehrlichen Mitglieder“ um eingehende Stellungnahme bis zum 15. Oktober gebeten. Ob die „verehrlichen Mitglieder“ dieses gegen die tarifliche Regelung gerichtete Vorgehen billigen oder gar mitmachen werden, steht einstweilen noch nicht fest. Allein der Versuch, den hier der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-kammertag unternimmt, ist an sich schon so überaus bezeichnend, daß man sich ob dieser edlen Dreistigkeit nicht genug wundern kann. Für die baugewerblichen Arbeiterverbände ist ein solches Vorgehen sehr lehrreich; zeigt es doch, wie das Unternehmertum alle Mittel zur Anwendung zu bringen weiß, um sich den Verpflichtungen aus dem Reichstarifvertrag zu entziehen. Anstatt den Innungen und Handwerkskammern ernstlich anzuraten, ihnen, den Arbeitgeberverbänden, bei der Durchführung der tariflichen Bestimmungen behilflich zu sein, greift man selbst zu den bedenklichsten Methoden, um tarifvertragliche Bestimmungen zu sabotieren. Daß das zur Vertiefung des Tarifgedankens, zur Klärung und Ueberwindung von Streitfragen führen kann, wird man keinem Menschen einreden wollen. Das Gegenteil wird der Fall sein, und die Folge davon ist nicht eine Festigung, sondern eine Lockerung des Tarifvertragsverhältnisses.

Ob damit dem gewerblichen Frieden gedient wird, mögen diejenigen entscheiden, die stets vorgeben, daß ihnen alles daran liegt, diesen Frieden zu erhalten. Die baugewerblichen Arbeiterverbände werden sich dieses Vorgehen merken; sie werden noch mehr als bisher auf der Hut sein. Das mögen aber auch die Unternehmer beachten: wer die Arbeiter um ihre tariflichen Rechte bringen will, muß auch die daraus sich ergebenden Folgen in Kauf nehmen.

Die Weltorganisation der Arbeit.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes tagte kürzlich in Berlin. Von den internationalen Organisationen scheint das I.A.A. den festesten Grund zu besitzen. Mehr als 55 Mitgliedsstaaten sind dieser Weltorganisation der Arbeit angeschlossen. Will man einen Vergleich ziehen, so muß man an die Internationale Handelskammer denken, der die betreffenden Landesorganisationen von 48 Staaten angehören. In der Ausdehnung der Mitgliedsstaaten steht das I.A.A. wohl an erster Stelle.

Daß dieses Kraftzentrum der internationalen Sozialpolitik geschaffen wurde und sich seitdem so glänzend entwickelt, kann als ein wesentliches Verdienst der Gewerkschaftsbewegung betrachtet werden. Die Gewerkschaften vertraten schon vor dem Kriege die Anschauung, daß die gesellschaftliche Fundierung der Sozialpolitik in den verschiedenen Ländern nicht genüge, daß es vielmehr notwendig sei, über die Landesgrenzen hinaus eine internationale Stabilisierung der sozialpolitischen Grundbedingungen zu erreichen. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat für diese Idee bereits Jahrzehnte hindurch gearbeitet. Im Kriege traten sowohl die Gewerkschaftsführer der Entente als auch diejenigen der Mittelmächte zusammen und forderten, daß dieses ungeheure Blutvergießen in internationalen Abmachungen über den Schutz der Arbeitskraft, über weitestgehende Hilfe der Schwachen, der arbeitenden Menschen in Stadt und Land, in allen Ländern auslaufen müsse. Es war eines der guten Seiten des Versailler Vertrages, daß er im Teil 13 eine internationale Organisation der Arbeit vorsah. Und im Jahre 1919 wurde dann das Internationale Arbeitsamt (I.A.A.) mit dem Sitz in Genf errichtet.

Es war nicht leicht, bei der Verschiedenheit der sozialpolitischen Gestaltung in den einzelnen Ländern eine umfassende Organisation aufzubauen, die möglichst vielen gerecht werden wollte. In verhältnismäßig kurzer Zeit wurde das Werk vervollkommen, und heute kann man sagen, das I.A.A. ist derartig fundiert, daß keine Macht der Welt es zum Verschwinden bringen kann. Es liegt zweifellos etwas Gutes darin, daß sich bestimmte Personen aus vielen Ländern von Zeit zu Zeit treffen, um miteinander über Probleme der Sozialpolitik zu beraten. Die Verständigung und gegenseitige Würdigung, die aus solchen Zusammenkünften trotz der Verschiedenheit der einzelnen Standpunkte herauswächst, ebnet auch auf wirtschaftlichem und schließlich auch auf dem politischen Gebiete den Weg zum gegenseitigen Verstehen. Schließlich können die Vellaustungen, die Deutschland zu tragen hat, auch von dieser Seite eine Milderung erfahren.

Es darf mit Stolz bekannt werden, daß diese Riesenorganisation der internationalen Sozialpolitik in dem Genossen Albert Thomas einen vorzüglichen Leiter gefunden hat. Auch der Direktor des Berliner Zweigamtes, Genosse Donau, hat es mit Würde und Geschick verstanden, der von ihm vertretenen Institution Achtung und Geltung in Deutschland zu verschaffen. Auch sonst gehören die Mitwirkenden im Internationalen Arbeitsamt zu den besten Köpfen der einzelnen Länder. Im Verwaltungsrat sitzt Deutschland durch einen Vertreter der Regierung. In der Internationalen Arbeitskonferenz, dem eigentlichen Beschlußorgan, ist Deutschland durch vier Personen, und zwar durch zwei Vertreter der Regierung, einem der Unternehmer und einem der Arbeiter, vertreten. Der Gewerkschaftsvertreter für Deutschland ist der Kollege Hermann Müller vom ADGB.

Wollte man die Arbeit, die das I.A.A. bisher geleistet hat, im einzelnen würdigen, so wäre dies keine leichte Arbeit. Jedenfalls würde der Rahmen eines Zeitungsartikels dazu keineswegs ausreichen. Eine der wichtigsten Tätigkeiten ist die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen, die dann zur Ratifikation den Mitgliedsstaaten unterbreitet werden. Eine ganze Reihe von internationalen Übereinkommen sind bereits in zahlreichen Ländern zur Annahme gelangt. Jedoch das wichtigste Übereinkommen, dasjenige, was man als Washingtoner Abkommen kennzeichnet, ist nur von verhältnismäßig wenig

Staaten ratifiziert. Dieses Abkommen hat bekanntlich die internationale Festlegung einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden oder von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden zum Ziel. Unter denjenigen großen Staaten, die dieses Abkommen noch nicht ratifiziert haben, ist auch Deutschland zu nennen. Die deutsche Regierung sowohl als auch die Unternehmer hiezulande sträuben sich dagegen mit allen Mitteln. Es ist Aufgabe der Arbeiter, nicht eher zu ruhen, bis auch Deutschland der internationalen Festlegung des Achtstundentages zustimmt. Würde dieser Schritt erfolgen, so würden sich auch andere Länder, vor allem England, dem nicht entziehen können. Frankreich hat das Washingtoner Abkommen bereits ratifiziert, jedoch die endgültige Zustimmung von dem gleichen Schritt Deutschlands abhängig gemacht.

Von den Nebenveranstaltungen soll hier nur der Empfangsabend erwähnt werden, den die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände veranstaltete. Der Vorsitzende dieser Unternehmerorganisation, Ernst v. Borfig, sagte in seiner Begrüßungsrede, daß es notwendig sei, das Trennende zu vermeiden und das Verbindende zu suchen. Schließlich erklärte Borfig, daß die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände im Sinne der Mahnung Hindenburgs zur Einigung unter Zurückstellung der eigenen Interessen am Aufbau der internationalen Sozialpolitik mitwirken wolle. Auf dem erwähnten Empfangsabend sprach auch der Außenminister Dr. Stresemann. Dieser erklärte, daß der Geist und die Freiwilligkeit mehr bedeuten als Paragraphen und Zwang. Der Reichsarbeitsminister Brauns begrüßte es, daß die Unternehmer gemäß der Hindenburg-Mahnung zu einem Frieden mit der Arbeiterschaft bereit seien.

Man hat von seiten der deutschen Unternehmer viele schöne Worte gefunden. Doch von Worten haben wir im Laufe der Zeit, mehr als wir verdauen konnten, zu hören bekommen. Worte verrauschen allzu schnell. Hätte das deutsche Unternehmertum dem I.A.L. einen richtigen Empfangsabend bereiten wollen, dann hätten sie an diesem Abend ihre Zustimmung, namentlich zur Ratifikation des Washingtoner Abkommens, geben sollen. Das hätte Eindruck gemacht und bei allen Festteilnehmern wäre eine bleibende Erinnerung gesichert gewesen. So hat man sich mit allgemeinen Redemondungen begnügt, die angesichts des Kreises, in dem man sich bewegte, sicher entgegenkommender klangen als sonst. Aber es waren doch nur Redemondungen und keine positiven Versprechen.

Entscheidend in dieser Frage ist in allem die Stärke der organisierten Arbeiterschaft. Auch die weitere Entwicklung des I.A.L. hängt davon ab, wie die Arbeiter aller Länder ihre gewerkschaftliche Kraft zu vermehren imstande sind. Diese mächtige Organisation würde recht bald zu einem überstaatlichen Diskussionsklub herabsinken, wenn die Gewerkschaften nicht unablässig als Mahner und Dränger dahinter ständen.

Die Lehren des Bergarbeiterkampfes.

Der mitteldeutsche Bergarbeiterstreik ist zum Abschluß gekommen. Die Arbeiterschaft hat gesiegt. Die Lohnerhöhung beträgt 11,54 % oder rund 60 S pro Schicht. Der Kampf im mitteldeutschen Braunkohlengraben war deshalb von so außerordentlicher Wichtigkeit, weil die organisatorischen Verhältnisse der Arbeiterschaft hier eigenförmlich lagen. Wie in allen Industrien, waren auch die Arbeiter der Braunkohlenbergwerke nach dem Umsturz der Organisation in großen Massen zusammengekommen. Vor dem Kriege war die Gewerkschaftsbewegung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau schwach entwickelt. Es war also gewerkschaftliches Neuland, das hier erobert wurde. Doch kaum hatte die Aufklärungsarbeit und die Eingliederung dieser neugeworbenen Mitglieder in die gewerkschaftliche Front begonnen, da wurden in Mitteldeutschland jene großen Kämpfe geführt, die in bewaffneten Zuständen endeten. Die kommunistische Partei hatte diesen Länderstreich als Rekrutierungsgebiet ausgesucht. Die Folge von alledem war, daß die gewerkschaftliche Organisation sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Aufklärungsarbeit mußte von neuem beginnen, und sie war von Erfolg

begleitet. Doch viele Arbeiter standen der Organisation noch fern, weshalb man diesen Riesenkampf mit Besorgnissen entgegensehen mußte.

Diese Besorgnisse haben sich als grundlos erwiesen, eine geschickte Taktik der beteiligten Organisationen und eine gewaltige Aufklärungsarbeit haben bewirkt, daß von den 70 000 Bergarbeitern mehr als 90 % nach wenigen Tagen im Streik standen. Dieser imposante Erfolg kam den Unternehmern der Braunkohlenindustrie überraschend. Hatten sie doch geglaubt, daß der Kampf nach wenigen Tagen zusammenbrechen mußte. Ein echtes Scharfmachertum vom alten Schrot und Korn ist bei den Unternehmern des Braunkohlenbergbaues tonangebend. Man mußte von vornherein damit rechnen, daß von dieser Seite alles aufgegeben wurde, um den gewerkschaftlichen Organisationen eine Niederlage zu bereiten. Daß es anders gekommen ist, dessen können sich nicht nur die Bergarbeiter und die übrigen beteiligten Organisationen freuen, sondern die gesamte deutsche Arbeiterschaft.

Der verfloßene Kampf im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau kann aber als ein Anzeichen der Kämpfe in der Zukunft gewertet werden. Die vor einigen Wochen erfolgte Bildung der Kampf- und Gefahrengemeinschaften der Unternehmer deutet mit aller Entschiedenheit darauf hin, daß die Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit in Gestalt von Massenbewegungen zunehmen werden. Die Kampfgemeinschaft in der Textilindustrie, die Gefahrengemeinschaften, die von der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie ausgehen und die übrigen organisatorischen Vorbereitungen der Unternehmer haben zum Ziel, an Stelle der lokalen Bewegungen breitere Kampffronten zu schaffen. Jeder Angriff seitens der Arbeiter soll durch eine Verbreiterung des Kampffeldes beantwortet werden. Um diese Verbreiterung der Kämpfe zu ermöglichen, werden seit einigen Monaten finanzielle Rüstungen in systematischer Gestalt betrieben. Streikfonds in nicht geringer Höhe stehen bereits zur Verfügung oder sind in der Bildung begriffen.

Angesichts dessen sind die Finanzen der Gewerkschaften von außerordentlicher Wichtigkeit. Es war ein erfreuliches Zeichen der letzten Jahre, daß die finanzielle Kraft der Gewerkschaftsbewegung außerordentlich gestärkt werden konnte. Die harten Verluste durch die Geldentwertung konnten ausgeglichen werden. Die meisten Gewerkschaftsorganisationen haben das Verhältnis der Vorkriegszeit bezüglich der Ansammlung von Kampffonds wieder erreicht. Bei manchen Organisationen stehen größere Mittel im Verhältnis der Mitgliedschaft zur Verfügung als vor dem Kriege. Das ist ein günstiges Zeichen. Dennoch glauben wir, daß auf diesem Gebiete noch vieles gebessert werden muß. Sind die Gewerkschaften auch in der Lage, die laufenden Bewegungen glatt zur Erledigung zu bringen, so dürfen doch aber Massenbewegungen schwierige Verhältnisse zur Folge haben. Deshalb müssen die Organisationen, und namentlich die breiten Mitgliedermassen der Gewerkschaften sich mit den neuen Verhältnissen und vor allem mit ihren Finanzen beschäftigen. Die Gewerkschaften haben nur eine einzige Einnahmequelle, und das sind die Beiträge der Mitglieder. Diese Quelle muß ergiebiger als bisher zum Fließen gebracht werden. Die organisierte Arbeiterschaft in Deutschland ist an Opfer gewöhnt. Sie ist bereit, ihren Organisationen das zu geben, was sie benötigen. Doch glauben wir, daß die bisherigen Opfer nicht ausreichen, um den oben geschilderten Verhältnissen in allen Teilen gewappnet gegenüberstehen zu können. Vor allen Dingen kommt es darauf an, die Unorganisierten den Gewerkschaften zuzuführen. Daß die deutsche Arbeiterschaft erst zu rund 30 % organisiert ist, ist kein gutes Zeichen. In manchen Berufen und Industrien ist das Verhältnis besser, in vielen aber ist das Gegenteil der Fall. Hier liegt das große Aufgabengebiet der überzeugungstreuen Gewerkschaftsmitglieder. Noch haben wir eine gute Konjunktur, noch kann die Agitation erfolgreich eingesetzt werden. Deshalb gilt es, die Zeit zu nutzen. Auch dem verfloßenen Arbeiter muß es einleuchten, daß ein strafferer Zusammenhalt der Arbeiterklasse das Gebot der Stunde bedeutet. Und die Gewerkschaftsmitglieder selbst

müssen einsehen lernen, daß gefüllte und gesund ausgebaute Gewerkschaftskassen dem Ganzen das nötige Fundament geben. Eine hohe und pünktlich zu leistende Beitragszahlung ist heute nötiger, denn je. Wachsamkeit, Rührigkeit und Disziplin müssen die Eigenschaften aller Arbeiter in Fabriken, Werkstätten, auf Bauplätzen und in Büros sein. Es wäre ein Fehler, sich unter Außerachtlassung der Verhältnisse auf die Schlichtungsinstanzen zu verlassen. Die eigene Kraft ist die beste Bürgschaft für den Erfolg. Ist das Bewußtsein der eigenen Kraft vorhanden, dann können wir auch den Bewegungen der Zukunft in Ruhe entgegensehen.

Auslandsanleihen und Diskonterhöhung.

Die wirtschaftspolitischen Erörterungen der letzten Zeit drehen sich in der Hauptsache um Auslandsanleihen und die Erhöhung des Diskontsatzes der Reichsbank. Jeder Hochschwung der Wirtschaftslage zieht eine Anspannung des Kapitalmarktes nach sich. Ein natürlicher Zustand, denn wenn sich alle Räder drehen, wird mehr Geld gebraucht, als wenn ein Teil derselben stillsteht. Mit dem Wachsen einer Konjunktur geht die Erhöhung der Geldsätze einher. Und da Deutschland erst im Aufbau seines Kapitalmarktes begriffen ist, müssen sich die eben gekennzeichneten Begleiterscheinungen in desto schärferem Maße auswirken.

Seit der Stabilisierung der Währung wird der notwendige Kapitalbedarf der deutschen Wirtschaft zum großen Teil mit Hilfe von Auslandsanleihen bestritten. Im Laufe der Jahre sind mehrere Milliarden Mark ausländisches Geld in Deutschland festgelegt worden. Nur so war die Ankurbelung der Wirtschaft in dem Maße möglich. Bedenken wir doch immer, daß erst ein Fünftel des Sparkapitals der Vorkriegszeit vorhanden ist und auch die sonstigen Kreditquellen einer regulären Wirtschaft verschüttet sind. Deshalb war ausländisches Geld eine unbedingte Notwendigkeit. Und weil auch die gegenwärtige Konjunkturperiode in großem Maße dem Zustrom von ausländischem Kapital zu verdanken ist, spricht man vielfach von einer Konjunktur auf Borg. Trotz allem ist ausländisches Geld nicht zu entbehren. Die verantwortlichen Leiter der Geldinstitute und die zuständigen Ministerien müßten es sich zur Aufgabe machen, den ausländischen Kreditstrom ohne größere Hindernisse ins Land kommen zu lassen.

Der gegenwärtige Reichsbankpräsident Dr. Schacht hat sich veranlaßt gesehen, gegen einen Teil von Auslandsanleihen Einspruch zu erheben. Namentlich war es die Preußenanleihe, die es ihm angetan hat. Nach der Meinung Dr. Schachts haben nur Auslandsanleihen Berechtigung, die in produktiver Weise angelegt werden. Die Preußenanleihe, die Anleihe der Kommunen usw. sind in den Augen Dr. Schachts unproduktiv und müßten deshalb abgelehnt werden. Jede Anleihe, die im Auslande aufgenommen wird, muß der Veranlassung für Auslandsanleihen vorgelegt werden. Es war das Bestreben Schachts, hier schärfere Bestimmungen durchzusetzen und die Position der Reichsbank in der Veranlassung zu verfestigen. Diese Maßnahmen werden darauf hinauslaufen, daß die Reichsbank letzten Endes jede ihr nicht genehme Anleihe unmöglich gemacht haben könne. Anderer Meinung war das Reichsfinanzministerium und namentlich das Reichswirtschaftsministerium. Mit Dr. Schacht in einer Linie lag die Meinung des Reparationsagenten. Durch Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der Reichsbank ist eine Einigkeit dahingehend erzielt worden, daß auch in Zukunft ausländisches Geld in genügendem Maße hereingelassen wird, jedoch soll über den Zweck der Anleihe und deren Verwendung vorher Klarheit bestehen. Für unproduktive Verwendung bestimmte Anleihen sollen nicht genehmigt werden. Die Bestrebungen des Reichsbankpräsidenten haben also nicht die genügende Berücksichtigung gefunden. Dies ist sehr erfreulich, denn sie hätten eine gewalttätige Abbroßelung der deutschen Konjunktur und damit neue Arbeitslosigkeit, Unruhe der Wirtschaft usw. bedeutet. Der erste Erfolg der Niederlage Schachts war

Zimmerleute und Galgenbau.

Eine historische Studie aus dem 17. Jahrhundert.

Von Arno Rapp, Leipzig.

Am 6. April des Jahres 1687 versammelten sich im Ratszimmerhof auf dem Neumarkt zu Leipzig, frühmorgens, gegen acht Uhr, auf Befehl des kursächsischen Kreisamtmanns, Johann Joachim Rothe, in Gegenwart des Ratsobervogtes, Peter Saupé, und des geschworenen Amtslandrichters, Georg Schwarz, die sämtlichen Ober- und anderen Meister, auch Gesellen und Jungen des Maurer- und Zimmerhandwerks zu Leipzig.

Der Rat zu Leipzig hatte eiliche Juden „diebstahls- halber in Verhaft gethan, denen die Todesstrafe durch den Strang zuerkannt worden war; es hatte aber der Scharfrichter berichtet, wie die Galgenstämme des hohen Gerichts vorm Grimmischen Thore ganz verfault, und kein Defizient daran gegangen werden könnte“.

Die versammelten Zimmerleute und Maurer, die mit ihren Fahnen und ihrem Handwerkszeuge sich im städtischen Zimmerhofe eingefunden hatten, sollten den Galgen reparieren. Sie rüsteten daher zum Abmarsch. Der Rat bestimmte, daß die 150 Zimmerleute, je 6 in einem Gliede, und die Maurer, deren es gegen 100 waren, in Fünferreihen im Zuge marschieren sollten. Die Zimmerer eröffneten den Zug.

Mit wehenden Fahnen und klingendem Spiele, Trommeln und Flöten, ging es zum Grimmischen Tore hinaus bis an die Festschäfte, die von den Handwerkern im Kreise umstellt wurde.

Der Amtslandrichter trat in den Kreis und sprach zu dem zahlreich versammelten Volke:

„In des Kaisers Caroli quinti (Karl V.) peinlicher Halsgerichtsordnung vom Jahre 1563, gedruckt zu Frankfurt am Main, heißt es im 216. Artikel:

„Nachdem an vielen orten in den Peinlichen Gerichten Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machen

oder einen alten beßern will, daß alle Zimmerleute in demselben peinlichen Gericht wohnend, dazu helfen müßten. Soll nun durch die Obrigkeit ein neuer Galgen zu zimmern fargenommen werden, so sollen alle die, so des Zimmerhandwerkes um Lohn gebrauchen, und in solcher Peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhaft seyn, in die Stadt, Markt oder Dorff, darinnen das peinliche Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch den Gerichtsbüttel oder Amtsknecht auf einen namhaftigen Tag erfordern lassen! Alle Zimmerleute auf drei Meilen Wegs sollen auff bestimmte Zeit auf der Richtstätte erscheinen und soll keiner bey straffe Zehen Gulden ausbleiben.“

Aus den Zimmerleuten soll der peinliche Richter deren eine Zahl durch das Loos bestimmen, die bey vernehmung obgedachter poen (Strafe) um einen gewöhnlichen Tagelohn, volg (Folge) zu leisten schuldig und pflichtig seyn, auch dەرhalb von niemandes geschmäht oder verkleinert werden sollen.“

Nachdem der Landrichter alle am Galgen arbeitenden Zimmerleute und Maurer für ehrliche Handwerker erklärt hatte, tat er selbst mit einem schön mit Bändern geschmückten Zimmermannsbeile den ersten Schlag in die Balken, der Obervogt und alle Handwerker taten ihm dies nach. Dasselbe geschah auch mit einem Maurerhammer. Darauf wählten beide Handwerke einige aus, die die Arbeiten am Galgen verrichten sollten; die übrigen aber mußten Schildwache stehen. Die Reparatur dauerte fast drei Tage.

Zehn Tage später schrieben sämtliche Maurer und Zimmerer, sowohl Meister als auch Gesellen, an den Kreisamtmann und baten ihn, den an der Galgenreparatur beteiligten beiden Handwerken „einige Ergölichkeit und ihre veräumnis mit einer willkürlichen Verehrung Hochgeneigt in etwas zu erwidern“.

Wie eine derartige „Ergölichkeit“ ausah, darüber berichten spätere Aufzeichnungen über Galgenreparaturen der Stadt Leipzig. So heißt es in einer „Specifikation

derjenigen Unkosten, welche bey reparirung des Holzen Gerichts oder Rabensteinis fürm Grimmischen Thore allhier den 2., 3. und 4. August 1706 aufgewendet worden, alß:

1. Auf dem Burckeller vor 8 Faß* Eilenburger Bier (exclusive der 2 Faß des Herrn Bürgermeisters, sowie auch desjenigen Faßes Eilenburger Bieres, so der Kreisamtmann den Fünften verehret hat) diese drey Tage über den Handwerken zu verfrinken gegeben. 93 Thlr. 7 Grosch. — 3.

2. Denen 6 Pfeiffern oder Haut-Bois, welche die Zimmerleute gehabt, jedem täglich 18 Groschen, thun 3 tage zusammen 15 Thlr. 9 Grosch. — 3.

3. Für sämtliche Handwerke drey Tage 14 Tambours, alß 6 denen Zimmerleuten, 4 denen Maurern und 4 den Schloßern, jedwedem des Tags 8 Groschen, thun 16 Thlr.

Die ganze Rechnung für Reparatur obigen Galgens betrug 192 Taler und 15 Groschen, für damalige Zeit eine ungeheure Summe.

Man scheint in späteren Jahren die Unkosten hierfür etwas eingeschränkt zu haben. So erhielten zum Beispiel am 8. Dezember des Jahres 1732 bei einer abermaligen Reparatur des Galgens die Zimmerleute nur „1 Faß Eilenburger Bier mit allen Unkosten gleich 10 Thaler 8 Groschen, Item noch 1 Viertel gleich 5 Thaler 4 Groschen, Vor Brot und Käse gleich 3 Thaler“.

Bei diesem Aufzuge waren beteiligt 8 hiesige, 3 Landmeister, 147 Gesellen und 9 Lehrlingen, also insgesamt 167 Zimmerleute, außerdem 137 Maurer, 69 Hufschmiede und 101 Schlosser und Konforten, insgesamt also 474 Personen.

Die Errichtung oder Reparatur eines Galgens war also in damaliger Zeit für die dabei beteiligten Handwerke ein großes Fest. Von jeher aber spielten dabei die Zimmerleute die Hauptrolle.

* 1 Faß Bier hatte in damaliger Zeit 2 Viertel, 1 Viertel aber 2 Tonnen und die Tonne maß 75 Kannen.

die Auflegung der Preußenanleihe in Neuyork, um deren Zweckmäßigkeit der Streik lange Zeit hin und her ging.

In der gleichen Linie liegt die Erhöhung des Diskontsatzes der Reichsbank. Das Zentralnoteninstitut eines jeden Landes hat naturgemäß darüber zu wachen, daß die Kreditbeanspruchung sich in einem gewissen Rahmen hält. Die Erhöhung und Senkung des Diskontsatzes ist eines der Mittel, um die Herrschaft über den Geldmarkt ausüben zu können. Auch können damit die Schwankungen der Konjunktur etwas abgeebbt werden. Während einer Krise erfolgt in der Regel eine Herabsetzung des Diskontsatzes, wohingegen er zur Zeit einer Konjunktur eine Erhöhung erfährt. Bis zum 12. Januar dieses Jahres betrug der Reichsbankdiskont 6 %. Dann folgte eine Senkung auf 5 %. Am 10. Juni dieses Jahres wurde wieder ein solcher von 6 % festgesetzt und am 4. Oktober die Erhöhung auf 7 % vorgenommen. Es ist die Frage berechtigt, welche Wirkung diese Maßnahme der Reichsbank auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse ausübt.

Man kann der Reichsbank keinen Vorwurf daraus machen, daß sie mit Hilfe des Diskontsatzes den Geldmarkt zu beherrschen versucht. Es war ein Fehler, daß sich Dr. Schacht bewegen ließ, die seinerzeitige Ermäßigung auf 5 % durchzuführen. Durch eine rasche Veränderung wird die Wirtschaft andauernd beunruhigt. Die Politik eines Zentralnoteninstitutes muß sich durch eine unbedingte Klarheit und Zielsicherheit auszeichnen. Als der Diskontsatz auf 5 % ermäßigt wurde, klagte die Reichsbank darüber, daß sie nicht genügend Wechsel girieren konnte. Jetzt ist der umgekehrte Fall eingetreten; das Wechselportefeuille der Reichsbank hat sich in rascher Weise vergrößert. Betrug der Bestand des der Reichsbank übergebenen Wechsel am 31. Januar dieses Jahres 1,41 Milliarden, so war er am 30. September dieses Jahres auf 2,75 Milliarden Mark angewachsen. In gleicher Weise vermehrte sich der Geldumlauf. Dieser betrug anfangs dieses Jahres etwas über 5 Milliarden, um am 1. Oktober eine Höhe von 5,80 Milliarden Mark zu erreichen. Demgemäß sank auch die Deckung durch Gold und Devisen. Diese war in derselben Zeit von 50,22 auf 38,87 % gesunken. Es lag also begründeter Anlaß dafür vor, den Zugriff auf die Gelder der Reichsbank durch die Erhöhung des Diskontsatzes zu erschweren.

In Zeiten ruhiger Wirtschaftsverhältnisse pflegt die Erhöhung des Diskontsatzes ein Warnungssignal zu sein. In der Regel wird damit angekündigt, daß der Höhepunkt der Konjunktur überschritten ist und eine Krise naht. Der Gouverneur der Bank von England schrieb einmal an den Leiter des Londoner Gefängnisses: Schaffen Sie Raum in den Gefängnissen, die Bank von England erhöht ihren Diskontsatz! Wir brauchen die Wirkung der jetzt erfolgten Maßnahme der Reichsbank nicht allzu tragisch zu nehmen. Sie war zweifellos nicht zu umgehen. Dennoch wäre es für die Entwicklung der deutschen Wirtschaft besser gewesen, wenn die Reichsbank nicht eine solche Zickzackpolitik eingeschlagen hätte. Die Diskonterhöhung ist da; die Wirtschaft hat mit ihr gerechnet. Es steht in Aussicht, daß die Geldversorgung in Zukunft größeren Schwierigkeiten begegnet. Die Banken haben die Diskonterhöhung der Reichsbank zum Anlaß genommen, um einen Sonderprofit zu machen. Sie haben die Zinsen um 1 % erhöht, die Habenzinsen dagegen nur um ½ %. Die Sätze der Privatbanken liegen seit Monaten über dem Satz der Reichsbank.

Wir müssen damit rechnen, daß die Knappheit des Geldmarktes anhält. Der Winter steht vor der Tür, wo eine Arbeitslosigkeit naturgemäß wächst. Es wäre zu bedauern, wenn das Heftmachen der Krise durch finanztechnische Maßnahmen verstärkt würde. Deshalb ist die Freiheit der Auslandsanleihen eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit.

Soziale Schädlinge und wirtschaftliches Schmarokertum.

Der Kampf der Arbeiterklasse um ihren sozialen Aufstieg richtet sich gegen den Kapitalismus. Er ist der Feind, der besiegt werden muß, wenn die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen umgestaltet werden sollen. Ueber die Schwierigkeiten, die der Erreichung dieses Zieles entgegenstehen, sind sich die durch die gewerkschaftliche Schulung aufgeklärten organisierten Arbeiter klar. Sie wissen, daß sie es in dem Kapitalismus mit einer gewaltigen Macht zu tun haben, die sie nicht mit einem Schlag niederwerfen können, sondern daß es dazu langer, unausgesetzter und von der organisierten Arbeiterkraft mit aller Energie geführten Kämpfe bedarf, die sowohl auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiete ausgefochten werden müssen.

Einer dieser Riesenkämpfe, der Streik der Braunkohlenbergarbeiter, hat eben seinen Abschluß gefunden. Gegenstand des Kampfes war die Forderung der Arbeiter nach Aufbesserung ihrer infolge der fortgesetzten Preissteigerungen schon seit langem rückständigen Schichtlöhne. Die Erfüllbarkeit ihrer Forderung geht daraus hervor, daß sie von einer Anzahl Gruben, wenn auch unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Regelung der Lohnverhältnisse, erfüllt wurde. Von der Mehrzahl der Grubenbesitzer dagegen wurde sie als völlig undiskutierbar abgelehnt. Mit festener Einnützigkeit sind daraufhin die Arbeiter in den Streik getreten und haben einen großen Teil der Betriebe zum Stillstand gebracht. Nur die erforderlichen Notstandsarbeiten wurden aufrechterhalten. Der Versuch der Unternehmer, die Einigkeit der Arbeiter durch besondere Vergünstigungen an die Arbeitswilligen zu sprengen, schlug fehl. Dieser Einigkeit haben es die Arbeiter zu danken, daß die staatliche Schlichtungsstelle alsbald eingriff und einen Schiedspruch fällte, der den Forderungen der Arbeiter ziemlich nahe kam. Mit seiner Annahme und Verbindlicherklärung durch das Reichsarbeitsministerium hat der Streik nach nur einwöchiger Dauer sein Ende erreicht.

So erfreulich diese Tatsache ist, so wird sie doch durch den Umstand beeinträchtigt, daß es auch bei diesem durch die Notlage der Arbeiter und die rückwärtslose Ablehnung ihrer Forderungen provozierten Streik wieder eine Anzahl Arbeiter gab, die sich als Streikbrecher mißbrauchten

ließen, und es fertigbrachten, ihren um die Verbesserung der Lebenshaltung kämpfenden Arbeitsbrüdern in den Rücken zu fallen. Die Zahl dieser Arbeitswilligen ist zwar nicht so groß, als bei früheren ähnlichen Kämpfen. Von den Unternehmern wird sie mit 11674 Arbeitern, gleich 21,9 % der Belegschaft, angegeben. Das mag übertrieben sein! Jedenfalls sind in dieser Zahl auch die von der Streikleitung zugelassenen Notstandsarbeiter enthalten. Dennoch bleibt die Zahl der Arbeitswilligen groß genug, um nicht leicht darüber hinweggehen zu können. Handelt es sich doch um eine Erscheinung, die auch bei andern wirtschaftlichen Kämpfen auftritt und als eine von den Gewerkschaften sehr ernst zu nehmende Gefahr zu betrachten ist.

Der Streikbruch ist eine Handlung, die von den organisierten Arbeitern durch nichts entschuldigt werden kann. Auch nicht durch die Not, die zweifellos bei länger dauernder Arbeitslosigkeit in den Familien der davon betroffenen Arbeiter herbeigeführt wird. Der Streikbrecher ist ein Verräter an den Interessen der Arbeiter, dem von ihnen nur tiefste Verachtung entgegengebracht werden kann. Indem er sich während eines wirtschaftlichen Kampfes dem Unternehmer zur Verfügung stellt, bringt er zum Ausdruck, daß er die Anschauungen seiner organisierten Kollegen über die von den Arbeitern gegeneinander zu übende Solidarität mißachtet, ihrem Klassenbewußtsein völlig fernsteht.



Kamerad, hast Du schon den neuen Verbandskalenderkalender für 1928 bestellt? Reichhaltig ist der Inhalt, vorzüglich die Aufmachung und geschmackvoll der Einband. Der Kalender kostet 50 ¢. Bestelle sofort beim Zahlstellenvorstand!

Er muß daher als sozialer Schädling betrachtet und bekämpft werden, mögen sich die Unternehmer über ein solches Verhalten gegen arbeitswillige Streikbrecher auch noch so sehr entrüsten.

In der Regel ist diese Entrüstung nur Heuchelei; denn die verächtliche Einschätzung unorganisierter Elemente findet sich nicht nur bei der organisierten Arbeiterkraft, sondern in allen Gesellschaftsschichten. Davon machen auch die Unternehmer keine Ausnahme, werden doch von ihnen unbequeme Außenseiter in rücksichtsloser Weise bekämpft und oft genug selbst mit Vernichtung ihrer Existenz bedroht. Es braucht hierfür nur auf die Methoden der Kartelle verwiesen zu werden. Hier kann man wirklich von Terror reden, den die Unternehmervereinigungen ausüben und für dessen Anwendung ihnen sehr wirksame Mittel zur Verfügung stehen. Die Gewerkschaften befinden sich nicht in gleich günstiger Lage. Rechtlich sind sie zwar den Unternehmervereinigungen gleichgestellt. Trotzdem bietet ihnen die Gesetzgebung keine gleich wirkende Handhabe wie jenen, um die außerhalb der gewerkschaftlichen Organisation stehenden Arbeiter zur Erfüllung derjenigen sozialen Pflichten heranzuziehen, die als Voraussetzung für ein erfolgreiches wirtschaftliches Zusammenarbeiten erfordert werden. Den Gewerkschaften bleibt nur übrig, durch fortgesetzte Belehrung und Aufklärung bei den Arbeitern deren Klassenbewußtsein zu erwecken, zu stärken und sie zur Solidarität gegenüber ihren Klassengenossen in allen Lagen des wirtschaftlichen Kampfes um die soziale Hebung der Arbeiterklasse zu erziehen.

Damit haben die Gewerkschaften unleugbare Erfolge erzielt. Millionen Arbeiter sind ihrem Rufe gefolgt und haben sich gewerkschaftlich organisiert. Sie vollzogen ihren gewerkschaftlichen Anschluß in der Erkenntnis, daß die Arbeiterkraft in der kapitalistischen Gesellschaft eine besondere Klasse bildet, mit der sie untrennbar verbunden sind und nur in und mit ihr zu einer höheren Lebenshaltung aufsteigen können. Desgleichen erkannten sie, daß dieser Aufstieg nur im Wege des organisatorischen Zusammenschlusses aller Arbeiter zum solidarischen Kampfe gegen die kapitalistische Ausbeutung zu erreichen ist. Klassenbewußtsein und Solidarität sind so zu Leistern für die organisierte Arbeiterkraft geworden, denen sie folgen und folgen müssen, wenn ihre sozialen und wirtschaftlichen Bestrebungen weiterhin erfolgreich sein sollen.

Um so bitterer und abfälliger muß die organisierte Arbeiterkraft das Verhalten derjenigen Arbeiter beurteilen, die sich allen Werbungsversuchen der Gewerkschaften gegenüber ablehnend verhalten. Gleichgültig und teilnahmslos stehen diese Elemente beiseite, während die organisierten Arbeiter kämpfen und Opfer bringen müssen. Wohl aber sind sie stets dabei, um an den Vorteilen teilzunehmen, die jene den Unternehmern abnötigen. Ihnen fehlt jede Empfindung für das Schmachliche und Unwürdige dieser Haltung, die sie zu ekelhaften Schmarokern am Körper der

Arbeiterbewegung werden läßt. Ihr Indifferentismus gegen die gewerkschaftlichen Bestrebungen der organisierten Arbeiter ist nicht minder verachtungswürdig, wie das Verhalten der arbeitswilligen Streikbrecher, selbst wenn sie nicht direkt als solche auftreten. Indirekt machen auch sie sich des gleichen Verbrechens an der Arbeiterklasse schuldig, indem sie den Widerstand der Unternehmer gegen die gewerkschaftlichen Forderungen stärken und so den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt hemmen.

Gleich dem kapitalistischen Unternehmertum sind deshalb diese unsocialen Elemente der Arbeiterkraft als Feinde der Arbeiterklasse zu betrachten. Sie müssen sogar als die schlimmeren Feinde angesehen werden; denn der Feind in den eigenen Reihen ist immer gefährlicher. Bei den Unternehmern wissen die Arbeiter, mit wem sie es zu tun und was sie von ihnen zu erwarten haben. Bei den Gegnern im eigenen Lager wissen sie es nicht! Jeden Augenblick müssen sie auf einen Verrat von dieser Seite rechnen. Das zeigt, wie dringend notwendig auch der Kampf gegen diese Elemente ist und wie einzig die organisierte Arbeiterkraft in ihrer gesellschaftlichen Ablehnung sein muß, so sie sich gegenüber der gewerkschaftlichen Belehrung und Aufklärung unzugänglich erweisen. Diese Haltung sollte von den organisierten Arbeitern innerhalb wie außerhalb des Betriebes zum Ausdruck gelangen. Eine solche Behandlung dieser Schädlinge und Schmarokern ist ein sehr wirksames Erziehungsmittel, das in weit höherem Maße zur Anwendung kommen sollte, als es bisher geschehen ist.

Die Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Hamburg.

Jahrzehntelang war die Gewerbehygiene das Stiefkind der Sozialpolitik. Auch auf diesem Gebiete waren die Gewerkschaften bahnbrechend, indem sie immer von neuem mit ihren Forderungen auf Arbeiterschutz auftraten. Heute steht die Gewerbehygiene im Mittelpunkt des sozialpolitischen Interesses. Der Verbreitung gewerbehygienischer Erkenntnisse, der Vertiefung wissenschaftlicher Forschung und vor allem dem Ausbau des Arbeiterschutzes dient die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene. In ihr arbeiten die Vertreter der Behörden des Reiches und der Länder, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit Gelehrten und Praktikern der technischen und medizinischen Wissenschaft zusammen. Etwa 700 in- und ausländische Teilnehmer fanden sich zur Jahreshauptversammlung ein und zeigten damit das rege Interesse an dieser Veranstaltung. Von diesen waren über 150 Vertreter der Gewerkschaften und Versichertenvertreter der Krankenkassen.

Der ADGB hatte die Arbeitervertreter zu einer stark besuchten Vorbesprechung geladen, in der Kollege Streine als Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene zunächst ihren Aufbau und die bisherige Tätigkeit auseinandersetzte. Besondere Berücksichtigung fand der gedruckte vorliegende Tätigkeitsbericht des letzten Jahres, der auf zahlreiche Veröffentlichungen hinweist, zu dem auch das Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung gehört. Ferner sei auf die kürzlich von Geheimrat Leymann herausgegebene Sammlung der Arbeiterschutzvorschriften im Deutschen Reich hingewiesen. Dieses Buch stellt ein Nachschlagewerk dar, das für alle mit Arbeiterfragen beschäftigten Gewerkschaftsfunktionäre zum unerlässlichen Werkzeug werden wird.

Kollege Dr. Meyer-Brodnig benutzte die Gelegenheit, um den anwesenden Arbeitervertretern das Arbeitsgebiet und die Tätigkeitsweise der Abteilung für Gewerbehygiene des ADGB zu unterbreiten. Neben der notwendigen Zusammenarbeit innerhalb und mit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene legte er besonderen Nachdruck auf den Ausbau der Verordnung des Arbeitsministers, die die Entschädigung einiger Berufskrankheiten vorstelt. Die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten bedarf der Erweiterung. Es ist eine der Hauptaufgaben der Abteilung für Gewerbehygiene, die fachlichen medizinischen Unterlagen für derartige Bestrebungen durch Untersuchungen zu beschaffen. Für dieses Beginnen ist die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen notwendige Voraussetzung, da diese als erste den berufskranken Arbeiter erfassen.

Kollege Haupt konnte aus seiner Mitarbeit im Vorstand der Gesellschaft weitere wichtige Aufschlüsse über ihre Tätigkeit geben. Es muß erwartet werden, daß seine Anregung, die bisher unaufgeklärte Entstehung von Krebschäden bei Chromarbeitern durch die medizinischen Aufschlüsse eingehende Bearbeitung finden wird und so nicht nur dieses furchtbare Leiden als entschuldigungs-pflichtige Berufskrankheit anerkannt wird, sondern auch ausreichende Schutzvorschriften für die von dieser Krankheit Betroffenen geschaffen werden.

Nachdem Kollege Riedel die Tätigkeit des Reichsarbeitsrates auf dem Gebiet der Berufskrankheiten beleuchtet und Professor Chajes die von den Trägern der Krankenversicherung geschaffene gewerbeärztliche Untersuchungsstelle geschildert hatte, schloß die Vorbesprechung.

Am nächsten Tag begann die Plenarsitzung der Jahreshauptversammlung. Das Verhandlungsthema des ersten Tages war „Die Bedeutung der Beleuchtung für Gesundheit und Leistungsfähigkeit“. Als Mediziner setzte Professor Holzmann einerseits die Folgen mangelhafter Beleuchtung bei der Arbeit (Augenbeschwerden, Blutanstrang zum Kopf, Kopfschmerzen usw.), andererseits Blendungen durch zu starkes Licht (Zerstörungen der Netzhaut des Auges) auseinander. Dipl.-Ing. Schneider würdigte die technischen Grundzüge einer guten Beleuchtung, während Professor Schütz die hygienischen Grundzüge auseinanderlegte, unter Berücksichtigung der Farbe des Lichtes und der Schattenbildung für die Ermüdung des Arbeiters und seine Leistung. Augenarzt Dr. Thieß erörterte die Störungen der Linse, wie sie durch die kurzwelligen ultravioletten Lichtstrahlen in Glashütten, Eisenwalzwerken, Hochöfen und dergleichen entstehen. Dagegen verursachen die ultravioletten Strahlen (zum Beispiel beim Arbeiten mit elektrischen Lichtbogen) keine Schädigungen des inneren Auges, sondern Entzündungen und Verbrennungen der Haut der Lider, der Horn- und Bindegewebe. Dr.-Ing. Bloch

von der beleuchtungstechnischen Gesellschaft lenkte das Interesse der Versammlung auf die Wirksamkeit der verschiedenen Sorten von Augenschutzgläsern.

Der nächste Verhandlungstag des Kongresses galt, dem Geiste Hamburgs folgend, der „Hygiene der Werkstatt und Hafenarbeit und des Heizpersonals auf Schiffen“. Auch zu diesem Thema waren die Referenten zweckmäßig aus Ingenieuren, Ärzten, Männern der Praxis und Gewerbeaufsichtsbeamten zusammengestellt, so daß der schwierige Gegenstand von vielen Seiten beleuchtet werden konnte.

Oberarzt Rothschütz, der Leiter des Hafenkrankenhauses, gab eine Statistik der Unfälle. 15 % der Arbeiterschaft erleiden bei Werkstatt- und Hafenarbeiten Unfälle, wobei die Hafenarbeiter infolge der hohen Gefahrenmomente ihres Berufes durch besonders schwere Unfälle betroffen werden. Bei ihnen beträgt die Sterblichkeit 0,1 %. Obergeherat Barkow gab einen Überblick über die zur Unfallverhütung in Werften erlassenen Richtlinien und Vorschriften und ihren weiteren Ausbau durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Professor Schwarz sprach als letzter Referent über die Hygiene des Heizpersonals. Nach einem interessanten geschichtlichen Rückblick berichtete er, daß in früheren Jahrzehnten Hitzschlag und Selbstmord die bedeutsamste Rolle bei den Maschinenmannschaften gespielt haben. Wenn auch hierin eine Besserung eingetreten sei, so kommen als häufigste Berufskrankheiten Rheumatismus, Herzerkrankungen und Störungen der Verdauungsorgane und in übergroßer Zahl Erkältungskrankheiten vor.

Den letzten Abschnitt der Tagung füllten kurze Berichte über neuere Arbeitszweige und Forschungen der Gewerbehygiene aus. Schließlich konnte in hohem Maße die Aufmerksamkeit der Versammlung durch Vorträge aus Gewerkschaftskreisen gefesselt werden. So sprach Kollege Riedel über praktische Fragen aus der Hygiene der Seeschifffahrt. Er brachte wichtige Angaben über die Beschaffenheit der Schlaf- und Aufenthaltsräume der Mannschaften, die besonders bei der Binnenschifffahrt viel zu wünschen übrig lasse. Dr. Meyer-Broditz trug einen Bericht vor über die gesundheitlichen Auswirkungen des Tragens schwerer Lasten. Er stützte sich dabei auf eine kürzlich beendete wissenschaftliche Untersuchung, die die gewerbehygienische Abteilung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes gemeinsam mit dem Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter an 270 Mühlenarbeitern ausgeführt hat. Die erschreckend hohe Zahl der gefundenen Leistenbrüche, Krampfadern, Gelenkveränderungen, Plattfüße usw. zeige die unheilvollen Folgen der vom ärztlichen Standpunkt allzu schweren Zweigeltnerlast. Damit schlossen die Beratungen der diesjährigen Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

In dem Bestreben, gewerbehygienische Kenntnisse in weiteste Kreise zu tragen, hat die Gesellschaft, wie vorher schon häufig, auch diesmal einen Vortragskursus veranstaltet. Seine Themen berührten die verschiedensten Gebiete, wie gewerbliche Vergiftungen, die Bedeutung der Flieharbeit, Fragen der Unfallverhütung in Amerika usw. Dieser Kursus, der von Gewerkschaftsvertretern stark besucht war, war nicht geeignet, in allen seinen einzelnen Vorträgen den vollen Beifall der Gewerkschaften zu finden. Jedoch muß berücksichtigt werden, daß bei derartigen Veranstaltungen schon wegen der geringen Einheimlichkeit des Lehrkörpers wie auch wegen der Verschiedenartigkeit der Interessen unter den Berufszweigen nicht jeder zu seinem Recht kommen kann.

Der Lehrling in der Arbeitslosenversicherung.

Am 1. Oktober 1927 ist das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft getreten. Damit ist die deutsche Sozialversicherung wieder ein gutes Stück vorwärtsgekommen. Eine alte Forderung der Gewerkschaften, für die aus dem Produktionsprozeß ausgeschiedenen zu sorgen, beziehungsweise sie wieder einzuliefern, hat damit ihre gesetzliche Verwirklichung gefunden. Bereits während des Krieges wurden Maßnahmen getroffen, um die durch den Krieg arbeitslos Gewordenen zu unterstützen. Im November 1918 wurden die Gemeinden durch eine Verordnung der Volksbeauftragten zur Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge verpflichtet. Die Mittel für diese Fürsorge wurden vom Reich, den Ländern und Gemeinden aufgebracht. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung bestand nicht. Der Charakter der Erwerbslosenfürsorge wurde durch eine Verordnung der Reichsregierung im Oktober 1923, in der bestimmt wurde, daß die Mittel für die Erwerbslosenfürsorge gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden mußten, geändert. Damit war der Erwerbslosenfürsorge der reine Charakter der Fürsorge entzogen. Sie wurde ein Zwischenglied von Fürsorge und Versicherung. Nach langem Kampf ist es im Reichstag gelungen, eine Versicherung durchzusetzen, auf die der Erwerbslose einen Rechtsanspruch hat. Es ist eine Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschaffen worden, die sich in Hauptstelle, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gliedert.

Bei dieser Reichsanstalt ist versicherungspflichtig, wer auf Grund der Versicherungsordnung oder des Reichs-knappschaffengesetzes oder des Angestelltenversicherungsgesetzes, für den Krankheitsfall pflichtversichert ist. Nach der Reichsversicherungsordnung sind auch Lehrlinge gegen Krankheit versichert, auch wenn sie kein Entgelt erhalten. Damit müssen Lehrlinge auch für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert werden.

Nun besteht für Lehrlinge, für die ein schriftlicher Lehrvertrag mit mindestens zweijähriger Dauer abgeschlossen ist, die Möglichkeit, von der Arbeitslosenversicherung befreit zu werden. Und zwar geschieht diese Befreiung auf Grund eines Antrages, der vom Arbeitgeber an die Krankenkasse gestellt werden muß. Die Befreiung ist der Lehrvertrag beizufügen. Die Versicherungsfreiheit erlischt 6 Monate vor Ablauf des Lehrvertrages.

Es taucht nun die Frage auf, haben die Lehrlinge im Baugewerbe ein Interesse daran, von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit zu werden? Das ist zu verneinen. Ein großer Teil der Lehrlinge steht in den Wintermonaten vor der Tatsache, ohne Beschäftigung zu

sein. Und zwar ist in einem Teil der Lehrverträge vereinbart, daß der Lehrling in den Monaten Oktober bis März keinen Anspruch auf Beschäftigung und somit Entlohnung hat. Dadurch besteht für den Lehrherrn immer die Möglichkeit, das Lehrverhältnis im Oktober zu unterbrechen, mit dem Ziel, es im April wieder aufleben zu lassen. Der Lehrling wird arbeitslos. Er kann keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung geltend machen, wenn keine Beiträge für ihn geleistet wurden. Enthält der Lehrvertrag die Klausel, wonach der Unternehmer berechtigt ist, zu gewissen Zeiten des Jahres den Lehrling aussetzen zu lassen, dann ist eine Beitragsbefreiung für die Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. In Fällen, in denen die Voraussetzungen zutreffen, müssen die Erziehungs-berechtigten des Lehrlings darauf hinwirken, daß für den Lehrling die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt werden.

Spricht die Krankenkasse die Versicherungsfreiheit gegen den Willen des Lehrlings und seiner Erziehungs-berechtigten aus, dann kann Beschwerde gegen diese Entscheidung beim Versicherungsamt erhoben werden. Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts kann Beschwerde beim Oberversicherungsamt erhoben werden. Diese Instanz entscheidet endgültig.

Die Pflichtarbeit, wie sie in der Erwerbslosenfürsorge vorhanden war, ist im neuen Gesetz nur in geringem Umfang aufrechterhalten worden. Und zwar besteht sie nur noch in starker Einschränkung für Jugendliche bis 21 Jahre, und solche Arbeitslose, die von der Krisenfürsorge unterstützt werden. Für Jugendliche unter 21 Jahren kommt die Pflichtarbeit erst dann in Betracht, wenn für sie keine Berufsausbildung oder Fortbildung in Frage kommt. Für Lehrlinge wird zum größten Teil nur Berufsförderung in Frage kommen. Die Pflichtarbeit wird für Lehrlinge praktisch kaum zur Auswirkung kommen, da es im Gesetz heißt, daß Pflichtarbeit nur bei solchen Jugendlichen in Frage kommt, bei denen die Voraussetzung einer Berufsausbildung oder Fortbildung nicht zutreffen. Das bedeutet, daß Pflichtarbeit nur in Frage kommt, wenn ein Jugendlicher sich nicht zur Umschulung oder Fortbildung eignet. Dies kommt bei einem Lehrling ja nicht in Frage. Ferner kann Jugendlichen, die zu ihrer Fortbildung entsprechende Schulen oder Kurse besuchen, das Schulgeld gewährt werden, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit des Betreffenden sich hebt, das heißt, daß auf Grund seiner verbesserten Ausbildung der Betreffende eher Arbeit erhält, und damit Unterstützung für ihn erspart wird.

Die Unterstützung richtet sich nach den geleisteten Beiträgen. Je nach der Höhe des Lohnes kommt der Lehrling in eine bestimmte Beitragsklasse. Die Unterstützung kann dem Arbeitslosen entzogen werden, wenn er sich ohne berechtigten Grund weigert, angebotene Arbeit anzunehmen. Das trifft auch für den Lehrling zu. Der Lehrling ist verpflichtet, eine Lehrstelle anzunehmen, in der er seine Lehrzeit fortsetzen kann, wenn sie ihm vom Arbeitsamt angeboten wird. Auch der Lehrherr, der ihn im Winterhalbjahr entlassen hat, kann ihn nicht daran hindern. Denn es entspricht nur den Gründen der Billigkeit, daß der Lehrling berechtigt ist, im Winter bei Arbeitslosigkeit eine andere Lehrstelle anzunehmen, wenn der Lehrherr nicht verpflichtet ist, ihn in diesen Monaten zu beschäftigen. Das alte Lehrverhältnis lebt aber mit dem Monat April wieder auf. Dann ist auch der Lehrling verpflichtet, in seine alte Lehrstelle zurückzukehren, wenn ihn sein Lehrmeister dazu auffordert. Es besteht aber die Möglichkeit, mit seinem Lehrmeister zu vereinbaren, daß die Lehre in der neuen Lehrstelle fortgesetzt wird. Ist der Lehrling noch arbeitslos, so kann er seine Ansprüche auf Wiedereinstellung geltend machen.

Auch die Berufsberatung ist der Reichsanstalt unterstellt. Die Berufsberatung hat die Aufgabe, den betreffenden Jugendlichen über den betreffenden Beruf zu informieren, ihn zu beraten, ob er sich zu dem gewählten Beruf eignet oder nicht. Um die Berufsaussichten klarzustellen, ist es für jeden Lehrling ratsam, sich der Berufsberatung zu bedienen, wenn er sich über weitere Fortkommensmöglichkeiten unterrichten will. Wir dürfen aber über der Berufsberatung die Berufsorganisation, die Gewerkschaft, nicht vergessen, die über die Qualität der Lehrstelle die genaueste Auskunft geben kann. Die Gewerkschaft wird auch dem Lehrling und seinen Eltern bei Abschluß des Lehrvertrages zur Seite stehen.

Arbeitsbeschaffung und Notstandsarbeiten.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enthält einen Paragraphen, dessen Formulierung von verschiedenen Seiten bestritten worden ist. Es ist der erste Paragraph des Kapitels „Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit“ mit dem Wortlaut: Arbeitslosigkeit wird in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendet.

Gewiß ist etwas an sich Selbstverständliches hier ausgesprochen, und doch entbehrt diese programmatische Erklärung nicht der inneren Berechtigung. Denn mit „Vermittlung“ ist in diesem Gesetz natürlich eine planmäßige, eine organisierte und durchdachte Vermittlung, kurz, eine Arbeitsmarktpolitik gemeint. Daß eine solche Vermittlung notwendig und durchführbar ist, daß durch sie die Arbeitslosigkeit besser, schneller und mit größerem Erfolg bekämpft werden kann als durch den vielgepriesenen freien Ausgleich des Arbeitsmarktes, ist eine Wahrheit, deren Bedeutung besonders auch in Zeiten einer schlechten Arbeitsmarktlage noch lange nicht genügend erkannt ist. In derselben Linie liegen auch die von dem neuen Gesetz gleich wieder aufgenommenen Bestrebungen, sich nicht nur auf den Nachweis vorhandener Arbeitsgelegenheit zu beschränken, sondern die Arbeitsaufnahme, soweit sie mit Schwierigkeiten verbunden ist, durch alle möglichen Hilfsmittel zu erleichtern und schließlich auch durch finanzielle Förderung produktiver, der Volkswirtschaft dienender Unternehmungen zusätzliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Der Förderung der Arbeitsaufnahme dienen vor allen Dingen die Maßnahmen, durch die den Arbeitslosen die Annahme von Arbeit außerhalb ihres Wohnortes oder außerhalb ihres Berufs erleichtert werden soll. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann bei Annahme auswärtiger Arbeit die Reisekosten für den Arbeitslosen selbst wie für seine Familienmitglieder auf die Mittel der Arbeitslosen-

versicherung übernehmen. Ebenso können an zurückgelassene Angehörige die Familienzuschläge weitergezahlt werden. Bei gruppenweiser Vermittlung nach auswärts (zum Beispiel von Landarbeitern) kann ein fachkundiger Führer gestellt werden.

Bei Annahme berufsremder Arbeit kann der Vorsitzende des Arbeitsamts Mittel zur Beschaffung von Arbeitsgerät mit oder ohne Rückerstattungspflicht gewähren. Ebenso können bei durch Annahme von berufsremder Arbeit anfänglich verringertem Arbeitsverdienst Unterne-zuschüsse gewährt werden, jedoch nur bis zur Dauer von acht Wochen. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen nicht höher sein als der volle Verdienst. Der Zuschuß darf höchstens das Eineinhalbfache der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung betragen. Schließlich kann der Vorsitzende des Arbeitsamts Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosen dienen, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung unterstützen, oder das Schulgeld für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernehmen. Auf alle diese Hilfsmittel hat der Arbeitslose zwar keinen Rechtsanspruch, jedoch kann er gegen die Entscheidung des Vorsitzenden den Verwaltungsausschuß anrufen.

Wichtiger noch als diese Vorschriften sind aber wohl die, die sich auf die sogenannten Notstandsarbeiten beziehen und eine Fortführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge darstellen, die nunmehr „werterschaffende Arbeitslosenfürsorge“ genannt wird. Das Gesetz selbst behandelt dieses wichtige Kapitel in einem einzigen Paragraphen (§ 139), der inzwischen jedoch durch die mit einer Reihe von Abänderungen erfolgte Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 ergänzt worden ist. Der Zweck der Notstandsarbeiten ist darin zu sehen, daß Unterstützungsbeiträge insoweit in volkswirtschaftlich wertvolle Maßnahmen hineingesteckt werden, als sie durch die Beschäftigung von Arbeitslosen bei diesen Maßnahmen erspart werden können. Diesen doppelten Zweck, Arbeitslose zu Lohnempfängern zu machen und gleichzeitig wirtschaftliche Werte zu schaffen, wird man stets dann bejahen müssen, wenn die Garantie gegeben ist, daß es sich wirklich um nützbringende, dem Gemeinwohl dienende Unternehmungen handelt, und daß keine Bereicherung privater Interessengruppen erfolgt. Würde man auch private Erwerbsunternehmungen mit berücksichtigen, so könnte die Folge eine fast unkontrollierbare Ausnutzung der zur Verfügung gestellten Mittel zu Betriebszwecken sein, die sonst aus dem normalen Ertrag des Unternehmens bestritten werden. Dieser bei manchen Unternehmern beliebte Gedanke würde praktisch nichts anderes als eine Subvention aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bedeuten. Nach dem Gesetz dürfen daher private, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen nicht gefördert werden, sondern nur solche Maßnahmen, die für die Volkswirtschaft von produktivem Wert sind und insbesondere solche, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe, zu vermehren.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Förderung, die einfache und die verstärkte. Die einfache Förderung besteht aus Darlehen oder Zuschüssen aus Mitteln der Reichsanstalt (Arbeitslosenversicherung) bis zur Höhe der ersparten Unterstützung (nicht mehr wie bisher bis zum Unterhalbfachen der ersparten E. U.). Sie wird bewilligt durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, der seine Befugnisse unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter übertragen kann. Da die Vorpostenposten in Zukunft nicht mehr von Gemeindevertretern besetzt werden und die Vertreter der Gemeinden im Verwaltungsausschuß bei den Notstandsarbeiten kein Stimmrecht haben, so besteht nicht mehr die Gefahr, daß die Gemeinden als hauptsächlich Träger der Notstandsarbeiten hier ihre Interessen denen der Versicherung voranstellen.

Die verstärkte Förderung besteht in Darlehen und Zinszuschüssen aus Haushaltsmitteln des Reiches. Sie wird durch den Reichsarbeitsminister bewilligt, und zwar grundsätzlich nur für solche Maßnahmen, für die die Grundförderung bereits in Anspruch genommen ist. Ausnahmen sind zulässig. Ebenso ist gewöhnlich Voraussetzung, daß die in Frage kommenden Länder in gleicher Höhe Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Der Reichsarbeitsminister kann sein Bewilligungsrecht der Reichsanstalt oder den obersten Landesbehörden übertragen, die Länder können mit Zustimmung des Vorstandes der Reichsanstalt die Bewilligung den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen. Bisher ist keine derartige Übertragung erfolgt.

Für die Arbeitslosen selbst ist von besonderer Wichtigkeit die Veränderung, die sich in den Rechtsverhältnissen der Notstandsarbeiter vollzogen hat. Die bisherige Rechtsauffassung, daß der Notstandsarbeiter fürsorgeangehöriger sei und infolgedessen nicht im Arbeitsvertrag arbeite, hatte zu den schlimmsten Ergebnissen geführt. Konnte doch der Notstandsarbeiter bisher nicht einmal seinen rechtl. verdienten Lohn vor dem Arbeitsgericht einklagen, sondern er mußte sich an den Verwaltungsausschuß wenden, dem wiederum kein unmittelbares Zwangsmittel gegenüber dem Arbeitgeber zur Verfügung stand. In Zukunft gilt der Notstandsarbeiter als im freien Arbeitsvertrag beschäftigt. Er hat also die gleichen Rechte wie ein anderer Arbeiter (Gewerbeordnung, Arbeitszeitverordnung, Betriebsrätegesetz, Arbeitsgerichtsgesetz). Allerdings wird der Vertrag des Notstandsarbeiters in der Form abgeschlossen werden müssen, daß das Arbeitsamt ihn nach einer bestimmten Zeit zurückberufen kann, denn es liegt im Wesen der Notstandsarbeiten, daß die Arbeitslosen nur vorübergehend (grundsätzlich 6 Monate) bei ihnen beschäftigt werden und alsdann an andern Platz machen müssen.

Eine weitere Beschränkung besteht für die Entlohnung der Notstandsarbeiter. Grundsätzlich haben sie zwar Anspruch auf Tariflohn beziehungsweise wo ein solcher nicht besteht, auf ortsüblichen Lohn. Jedoch kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts hier eine obere Grenze oder einen andern als den zuständigen Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festsetzen. Diese Bestimmung ist geeignet, in den Kreisen der Arbeitslosen weiterhin berechtigten Unwillen hervorzurufen. Wenn die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Notstandsarbeiten daher mit zufriedenen und leistungsfähigen

Arbeitskräften durchführen wollen, so werden sie gut daran tun, von dieser Bestimmung keinen häufigen Gebrauch zu machen.

Dies sei überhaupt grundsätzlich zu dem Kapitel „Maßnahme zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit“ bemerkt: der Erfolg aller dieser Maßnahmen wird abhängen von dem Geist, in dem die Organe der Reichsanstalt sie durchführen. Nur wenn wirtschaftliche und soziale Einsicht sich paaren, wird der wirtschaftliche und soziale Zweck erreicht werden können.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Kassengeschäftliches.

Die nachfolgenden Zahlstellen haben für das 3. Quartal 1927 keine Abrechnung eingekandt, von den mit einem Stern (*) versehenen Zahlstellen fehlt nur das Formular über die Mitgliederbewegung:

Gau Ost- und Westpreußen: Danzig, *Gerdauen, Labiau, Ostelsburg, Preußisch-Eylau, Rehlfeld, Saalfeld i. Ostpreußen.

Gau Schlesien: *Bernstadt, Frenthau, *Nimptsch, *Palschkau, *Schönau.

Gau Pommern: *Belgard, Garz a. d. O., Schlawe, *Stoip.

Gau Brandenburg: *Dahme, Bärwalde, *Birkenwerder, *Gerswalde i. d. Uckermark, *Lehnin, Lindow, Neuruppin, *Schlochau, *Schloppe, *Zellin, *Züllchau.

Gau Ostfriesland und Niederschlesien: *Laubau, *Liebenwerda, Peitz, Penzig, *Sagan, *Sprottau.

Gau Mecklenburg: *Safow.

Gau Provinz Sachsen und Anhalt: Blankenburg a. Harz, Verdenburg, *Hedersleben, Leigkau, Loburg, Nienburg a. d. S., *Nordgermersleben, Roflau, Seehausen bei Wanzleben, Schmiedeburg, Zabna.

Gau Freistaat Sachsen und Regierungsbezirk Merseburg: *Chemnitz, *Frankenberg, *Geringswalde, *Rothwein, Röttha.

Gau Schleswig-Holstein und Oldenburg: *Burg in Dithmarschen, Brodtersen, Eichede, Lüftenburg, Wefermünde, Wismar a. d. Lube.

Gau Hannover: *Fallerleben, *Gifhorn, *Göttingen, *Liebenburg.

Gau Thüringen: Buttstädt, Eamburg, Erwinkel, Gehren, Großbreitenbach, Königsee, Meiningen, Tiefenort, *Vacha, Waltershausen.

Gau Nord-Bayern: *Gunzenhausen, *Wartenfels.

Gau Süd-Bayern: *Bad Reichenhall, Burgau, Jüssen.

Gau Hessen und Hessen-Nassau: Alsbach, Bad Kreuznach, Bad Wildungen, *Frieda, Groß-Seelheim, *Gießen, Sattenbach, *Mainz, Roth bei Marburg, Semd, Schenkelsfeld, Tann, *Ufingen, Weilsburg, Wolfenhausen.

Gau Württemberg: *Ebingen, Kirchheim u. Teck, Konstanz, Nürtingen, *Stuttgart, Tüftlingen, Wildbad.

Gau Rheinland-Westfalen: *Andernach, Beckum, Borghorst, *Lengerich, Nordhorn, Rheine, Solingen, Wiersen, *Witten.

Gau Baden, Rheinpfalz: Kaiserslautern, Lahr, Landau, Lörrach, Offenburg, Waldshut.

Adolf Römer, Kassierer.

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. In der am 3. Oktober stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde das Andenken des verstorbenen Kameraden Willy Grundmann in üblicher Weise geehrt. Alsdann hielt Bauenkontrollleur Kamerad Mannig einen Vortrag über „Wie schützt sich der Arbeiter im Baugewerbe vor Unfall und Krankheit“. Kamerad Mannig erklärte, daß die 3 Bauenkontrollleure die Kontrolle der Bauten nicht so ausführen können, wie es im Interesse der hiesigen Bauarbeiterschaft notwendig wäre. Die Herren Oberschreiter haben es nämlich in der Beamtenabbaugesetzzeit gut verstanden, alle Arbeiten, die mit einer Bauenkontrollleure nichts zu tun haben, den Bauenkontrollleuren aufzuhalten. Diese Herren wußten, daß bei einer eventuellen Verweigerung auch die Kontrollleure aus Arbeiterkreisen abgebaut werden wären. Redner ersuchte daher, daß von irgendeiner Seite etwas dagegen unternommen werde, um die Bauenkontrollleure von der Nebenarbeit zu entlasten. Von dieser übermäßigen Arbeit wolle er eine besonders herausgreifen, die zum Bauarbeiterschutz nicht gehöre. Es betreffe die Anbringung der Reklame- oder Firmenschilder! Dabei müsse festgestellt werden, ob das Schild am richtigen Fleck sich befindet, die richtige Größe besitzt oder etwa das Straßenbild verschandelt. Wo bleibt da der nötige Bauarbeiterschutz? Redner beleuchtete dann die Mißstände in dieser Frage bei den existierenden Ganggerüsten, die von 6 m Höhe anzubringen sind laut Vorschrift, aber man finde sie überhaupt nicht. Die Abdeckungen von Balkenlagen lassen viel zu wünschen übrig. Das Anbringen von Außengerüsten, weil nicht über die Hand gemauert werden darf, wird von den Unternehmern sabotiert, obwohl eine Verfügung darüber besteht. Straßen, die von seinen der Baukontrollleure verhängt werden, werden bei Einspruch aufgehoben. Verbandskassen findet man in den seltensten Fällen vor. Am tollsten sehen die Bauklosetts aus, sie spotten jeder Beschreibung. Wo bleibt der hygienische Schutz gegen Infektionsgefahr durch Übertragung von Krankheiten durch Fliegen und anderes Ungeziefer? Die Unterkunftsräume sehen auch danach aus, und da waßt man zu sagen, die Bauarbeiterschaft verlange Paläste als Unterkunftsräume! Alle die Mängel würden leichter zu beseitigen sein, wenn fortlaufend Veschwerden von der Bauarbeiterschaft eingingen; leider wird dies ganz unterlassen. Unfälle werden selten sofort der Baupolizei gemeldet. Eine schwere und grobe Unsitte sei das Hinabwerfen von Gerüstmateriale oder sonstigen Gegenständen, was schon zu schweren Verletzungen führte, wodurch

auch schon mancher erschlagen worden sei. Schuld an dieser groben Fahrlässigkeit sei die Akkordarbeit, die leider von den Meistern überall verlangt werde. Hierbei werde auf nichts anderes geachtet, als einen Mehrverdienst zu erreichen, was üble Folgen mit sich bringe. Die Unfallverhütungsvorschriften, die auf allen Bauten angebracht sein müssen, werden leider auch von unsern eigenen Kameraden nicht beachtet. Redner ersuchte nun zum Schluß, alle Unfälle, und wenn sie noch so klein seien, zu melden. Wir müssen unsere Forderung aufrechterhalten: Wer mit dem Reichsbauarbeiterschutzgesetz! Reicher Beifall folgte den Ausführungen des Referenten. In der Aussprache, die sehr reger war, beteiligten sich die Kameraden Eißler, Schmidt, Winkler, Mischke, Goldschmidt, Just und Reinwald, wobei betont wurde, daß die Kameraden auf den Bauarbeiterschutz mehr Wert legen sollten. Der betreffende Unternehmer werde später den bei ihm Verunglückten niemals weiterbeschäftigen, wenn er nicht mehr im Vollbesitz seiner Arbeitskraft sei. Deshalb sei doppelte Vorsicht vor Unfällen am Platze. Kamerad Goldschmidt behandelte hierauf den zweiten Punkt der Tagesordnung: „Die Delegierten im Baugewerbe nach dem Reichsarbeitsvertrag“. Kamerad Goldschmidt wies zu Anfang seiner Ausführungen auf den Entwicklungsstand der Organisationsverhältnisse in der Sozialgesetzgebung hin, wie er vom Jahre 1883 bis zum Ausbruch des Krieges vor sich ging. Gesetze, die uns heute ohne Mühe und Kampf zugefallen sind, werden wenig oder gar nicht gewürdigt. Das Betriebsrätegesetz, das bei uns im Reichsarbeitsvertrag verankert sei, finde nicht die nötige Beachtung. Den Kameraden liege die Pflicht ob, streng danach zu handeln. Die §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes gewähren unsern Baudelegierten denselben Schutz wie den Betriebsräten. Leider werde diese Bestimmung von den Kameraden nicht beachtet. Goldschmidt behandelte diese Paragraphen dann eingehend, um den Kameraden einen richtigen Einblick zu geben. Das Unternehmertum versteht es leider sehr gut, die Kameraden einzuschüchtern. In früheren Jahren haben unsere Obleute den Schutz eines Gesetzes nicht gehabt, sind aber viel aggressiver vorgegangen. Goldschmidt ersuchte daher die Kameraden, den Willen in ihrem Kampf nachzuahmen, um das Bestehende noch weiter auszubauen. In der Aussprache, die sich nun entwickelte, beteiligten sich die Kameraden Schmidt, Mannig, Just und Reinwald. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurde auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung dem Wiederaufnahmegesuch des Zimmerers Fritz Bresgott in unsern Verband einstimmig stattgegeben. Bresgott habe sich bereit erklärt, ein Eintrittsgeld von 16 M zu zahlen und hat folgende Erklärung abgegeben: „Ich bebaue, bei dem Streik der Fleischergehilfen bei der Firma Schneider die Arbeit für den durch den Streik entlassenen Tischler aufgenommen zu haben und verspreche, in Zukunft derartige Handlungen nicht mehr zu begehen und wieder ein rechtmäßiges Mitglied in dem Zentralverband der Zimmerer zu werden.“ Im weiteren mußte sich die Versammlung mit einer Verleumdung beschäftigen, die gegen zwei Vorstandsmitglieder, die Kameraden Mischke und Winkler, in einer Platzversammlung der Kameraden der Firma Simon & Halpapp zutage gefördert wurde, wonach die beiden Kameraden bei ihrem letzten Unternehmer Akkordarbeit verrichtet hätten. Kamerad Goldschmidt bemerkte hierzu, daß sich eine Vorstandssitzung damit beschäftigt habe, die den Kameraden Kufche veranlaßte, dies zu beweisen. Kamerad Mischke, der mit einer Unterbrechung jeil 1904 Schriftführer unseres Verbandes ist und bisher jede Akkordarbeit bekämpfte, wird sich niemals zu einer derartigen Handlungsweise verleiten lassen, noch dazu, wo er in hohem Alter steht. Kamerad Kufche, der dies behauptet hatte, sah den groben Widerspruch ein und verpflichtete sich, eine dementsprechende Erklärung abzugeben, daß seine Behauptung auf Unwahrheit beruhe. Kamerad Goldschmidt erwähnte noch diejenigen Kameraden, die ferienberechtigt seien, auch ihre Ferien noch zu nehmen, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Quisburg. Am 7. Oktober mußte bei der Firma Gebr. Kiefer eine Platzversammlung abgehalten werden. Veranlassung dazu gab der dort beschäftigte Zimmerer Anton Heinrich, geboren am 12. Dezember 1903 zu Quisburg, der glaubte, die Verbandsbeiträge sparen zu können. Alle dort beschäftigten Kameraden gehören reiflos unserm Verband an. Auch Heinrich, als er aus München hier zureiste. In der letzten Zeit brachte er zur Bücherkontrolle kein Buch mit und erklärte, er zahle seine Beiträge beim Kassierer. Dem Kassierer hingegen sagte er, daß er auf dem Platz bezahle. Wegen dieser Doppelzüngigkeit zur Rede gestellt, meinte er, daß die Firma alle 50 Zimmerer laufen ließe und ihn behielte. Trotz Einladung war Heinrich zu der Versammlung nicht erschienen, doch ließ er mitteilen, daß er gewillt sei, neu einzutreten. Die Versammelten lehnten eine Neuaufnahme ab und verlangten, daß Heinrich seine Beiträge nachzahlen müsse. Heinrich ist dem nicht nachgekommen und hat seine Entlassung genommen. Falls er irgendwo auftauchen sollte, mögen ihn die Kameraden an die rückständigen Beiträge erinnern.

Kiel. In der am 11. Oktober im Gewerkschaftshaus stattgefundenen Mitgliederversammlung referierte unser Verbandsvorsitzender Wilhelm Wolgast über das Thema „Die Wirtschaftslage und die Aufgaben der Gewerkschaften“. Sein Vortrag begann mit der Frage: „Warum müssen die Gewerkschaften der Wirtschaftslage größte Beachtung schenken?“ Die Antwort auf diese Frage zog sich wie ein roter Faden durch den größten Teil seiner interessanten Ausführungen. In kurzen Strichen entwarf der Redner ein Bild der heutigen Weltwirtschaftslage. Krieg und Nachkriegszeit hätten ungeheure Umwälzungen auf dem Weltmarkt bewirkt. Den größten Vorteil habe Amerika daraus gezogen. Allmählich beginne auch die Wirtschaft in Deutschland sich wieder zu beleben; Beweis dafür seien die in neuer Zeit mit einer Reihe von Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, die leider meist nur kurzfristig seien infolge der Zollpolitik, die fast alle Staaten betreiben. Die Gewerkschaften seien Gegner von Schutzzöllen, wie sie das durch ihr Eintreten wiederholt bewiesen haben. Redner kam auch auf die Rationalisierung zu sprechen. Die Gewerkschaften können sich nicht gegen

eine technische Vervollkommenung des Produktionsprozesses wenden; jedoch müssen mit der Rationalisierung Hand in Hand gehen höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit und verstärkter Arbeiterschutz. In einer kurzen Uebersicht, durch Zahlen illustriert, schilderte Redner sodann die Wirtschaftslage in Deutschland. Eingehend beschäftigte er sich mit dem Stand des Baumarktes und den Aussichten desselben für das nächste Jahr. Bauen sei eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit, und daher müßten die zuständigen Stellen schon jetzt für eine ausreichende Finanzierung besorgt sein, die ohne Mittel aus Auslandsanleihen nicht möglich sei. In diesem Zusammenhange verwies Redner auch auf das Wohnungsbauprogramm der Spitzenverbände von 1926. Uebergend zur Frage der Löhne und Preise zeigte Kamerad Wolgast, daß ein Konjunkturausschlag nicht unter allen Umständen eine Preissteigerung mit sich bringen müsse. Das beweise Amerika, wo die Hochkonjunktur von einer Preislenkung begleitet ist. Die von den Unternehmern aufgestellte These: Stabile Löhne und stabile Preise, bezeichnete Redner als falsch. Steigende Löhne und stabile Preise schafften vermehrte Kaufkraft, gesteigerten Warenumsatz, verstärkte Produktion. Steigung des Lohnniveaus sei deshalb die vornehmste Aufgabe der Gewerkschaften. Nach Maßgabe ihrer Kraft müßten die Gewerkschaften sich auch dafür einsetzen, daß der Vorteil der Rationalisierung, der bisher nur dem Unternehmer profit zugute gekommen sei, der Gesamtheit nutzbar gemacht werde. Die Unternehmer rüsten gegen die Gewerkschaften. Sie suchen sich Einfluß zu verschaffen beim Reichsarbeitsminister, der von sich aus die verschiedenen Schlichter beeinflussen solle, damit Lohnbewegungen möglichst abgebrochen würden. Auf der anderen Seite gründeten sie Kampfvereinigungen und Streikkassen, um die Bestrebungen der Arbeiter hintanzuhalten. Wenn die Unternehmer immer wieder zu beweisen versuchen, daß Lohn-erhöhungen nicht mehr getragen werden können, dann gehe aus der Leistung von Beiträgen zu den Streikkassen, die einer dreiprozentigen Lohnhöhung gleichkomme, das Gegenteil zur Genüge hervor. Redner besprach sodann noch die weiteren Ziele der Gewerkschaftsbewegung, die Einführung der Gemeinwirtschaft. Sie würde nicht von heute auf morgen, sondern nur im langen Entwicklungskampfe zu erreichen sein. Die Umgestaltung der heutigen kapitalistischen Wirtschaft in die Gemeinwirtschaft wird ihren Weg gehen. Das lehrt uns die Vergangenheit und die immer mehr um sich greifende Mitbestimmung der Gewerkschaften in Wirtschaftsfragen. Immer mehr werde der Einfluß der Gewerkschaften wachsen. Die Bestimmungen der Reichsverfassung müßten ausgewertet, ihnen müsse durch die Gewerkschaften Leben und Geist eingehaucht werden. In diesem Sinne seien die Gewerkschaften und insbesondere ihre Spitzenorganisationen stets praktisch tätig gewesen. Wer die Erfolge der Gewerkschaften bemängelte, müsse einmal Rückschau halten, denn aus der Vergangenheit lasse sich der Fortschritt am besten erkennen. Am das Jahr 1914 herum war die Regierung, waren die Behörden auf die stärkste Unterdrückung der Gewerkschaften eingestellt. Jede Mitarbeit im Wirtschaftsleben wurde abgelehnt. Heute sind sie anerkannt, haben das Recht der Mitberatung und der Mitbestimmung. Heute komme kein Gesetz vor den Reichstag, bevor nicht den Gewerkschaften Gelegenheit gegeben sei, dazu Stellung zu nehmen. Auf den vielen Gebieten des Wirtschaftslebens greifen die Spitzenverbände überall da, wo Ungerechtigkeiten ausgemerzt oder Vorteile für die Arbeiterbewegung herausgeholt werden können, energisch ein. Das beweisen ihre Kämpfe und ihre Mitwirkung auf allen Gebieten wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Wenn der Erfolg nicht in jedem Falle befriedigend, so sei die Ursache in der ungenügenden Stärke der Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung zu suchen. Im Reichstag seien von 493 Abgeordneten 131 Sozialdemokraten und 45 Kommunisten. Von rund 20 Millionen Hand- und Kopfarbeitern seien rund 5 Millionen freigewerkschaftlich organisiert. Dieses Stärkeverhältnis müsse man bei Beurteilung der Erfolge gebührend würdigen, dann werde man mit Recht sagen müssen: Die Spitzenverbände der freien Gewerkschaften haben ihre volle Pflicht getan. Zum Schluß seiner Ausführungen ging Kamerad Wolgast auf unsern Verband ein und stellte fest, daß im verfloffenen Halbjahr durch die Werbearbeit die Zahl unserer Mitglieder von 86 000 auf über 100 000 gestiegen ist. Ein erfreulicher Fortschritt, aber nicht das Ende unserer Werbung. Es gelte angesichts der schweren Kämpfe, die zu erwarten seien, aktiv weiterzuarbeiten. Dazu sollte sich jeder Kamerad verpflichtet fühlen. Unsere Parole sei: Vorwärts und aufwärts. — Mit außerordentlicher Aufmerksamkeit war die Versammlung dem Vortragenden gefolgt; sie dankte ihm durch lebhaften Beifall. Eine Diskussion wurde nicht gewünscht. Mit einem Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer schloß der Vorsitzende die gutbesuchte Versammlung.

Liegnitz. Am 19. Oktober fand eine Versammlung statt. Kamerad Tinz gab den Kassenbericht. Er behandelte die Arbeitslosenversicherung, den Muttertag und gewerkschaftliche Fragen. Hierauf erstattete der Kassierer, Kamerad Schwenke, den Kassenbericht, woraus hervorging, daß die Zahlstelle Liegnitz eine Aufwärtsbewegung zu verzeichnen hat. Die Kasse wurde geprüft und in Ordnung befunden. Anschließend hieran berichtete der Jugendleiter über die Jugendorganisation. Ueber „Verbandsangelegenheiten“ sprach der Vorsitzende, Kamerad Zobel. Er führte aus, daß trotz des Tarifvertrages das Unternehmertum immer wieder versuche, die Gewährleistung der Ferien zu umgehen. Es wurden einige Beispiele angeführt, in denen durch das Arbeitsgericht zugunsten der Kläger entschieden wurde. In der anschließenden Diskussion wurde zum Ausdruck gebracht, daß eine bessere Lösung der Ferienfrage in kommenden Tarifverträgen durch die Zentralinstanzen gefunden werden muß. Kamerad Zobel brachte weiter zur Kenntnis, daß vom Zentralvorstand Verbandskalender für 1928, Leitfaden für Bau- und Platzdelegierte und ein Liederbuch für die Jugendgruppen herausgegeben wurden und propagierte deren Verbreitung. Kamerad Kieselring regte an, das 30jährige Bestehen der Zahlstelle Liegnitz feierlich zu begehen, was lebhaften Zustimmung fand. Kamerad Grohl forderte alle Kameraden auf, dem Reichsbanner beizutreten. Alsdann wurde die Versammlung geschlossen.

Trebnitz i. Schl. Am 9. Oktober fand unsere Vierteljahrsversammlung statt. In der gut besuchten Versammlung hielt Kamerad Kube einen Vortrag über Erwerbslosenversicherung und Krankenkassenwahlen. Sämtliche strittige Punkte in der Erwerbslosenversicherung wurden in diesem Vortrag erläutert und klargestellt. Auch machte der Referent besonders auf die Bedeutung der Krankenkassenwahlen aufmerksam und brachte zum Ausdruck, daß sich die gesamten Versicherten an der Wahl beteiligen müssen. Nur unter diesen Voraussetzungen können gute Leistungen der Kassen für die Versicherten garantiert werden. Die rege Diskussion und der reiche Beifall zeigte, daß das Referat gut aufgenommen wurde. Der Kassenabschluß wurde durch den Kassierer, Kameraden Kube, bekanntgegeben. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Unter Verbandsangelegenheiten wurde Klage geführt, daß die einzige hier bestehende größere Firma auf die Durchführung des Tarifvertrages ermahnt werden müsse. Nach mehreren kleinen Anfragen und einer Aussprache konnte der Vorsitzende, Kamerad Jäckel, die Versammlung schließen mit dem Hinweis, daß die nächste Versammlung noch besser besucht sein müsse.

Baugewerbliches.

Berufliche Fortbildung der Zimmerer in Württemberg. Das Landesgewerbeamt in Württemberg beabsichtigt bei genügender Beteiligung die nachstehend aufgeführten Fortbildungskurse für das Zimmerhandwerk abhalten zu lassen.

A. Tageskurse über Dachstuhlkonstruktionen, insbesondere Schichten, die moderne Holzbauteile, den Treppen- und Geländerbau, alte und neue Arbeitsmethoden; die Eisenbefestigungen.

a) in Lustnau (Tübingen), vom 21. November bis 5. Dezember 1927; b) in Stuttgart vom 8. bis 21. Dezember 1927.

B. Tageskurse über: „Der mechanische Aufbau“ — seine Folgen für den Zimmermann als Handwerker — „Die mechanische Schichtung“, verbunden mit praktischer Vorführung sämtlicher Holzbearbeitungs- und der neuesten Spezial-Zimmereimaschinen.

a) vom 6. bis 7. Dezember 1927 in Stuttgart, auch für die Teilnehmer an dem vom 21. November bis 5. Dezember in Lustnau stattfindenden Kursus; b) vom 22. bis 23. Dezember 1927 in Stuttgart, insbesondere für die Teilnehmer des vom 8. bis 21. Dezember 1927 in Stuttgart stattfindenden Kurses.

Zugelassen zu den Kursen werden Meister und Gesellen des Zimmerhandwerks; letztere haben die Gesellenprüfung und eine mehrjährige praktische Tätigkeit als Geselle in diesem Gewerbe nachzuweisen.

Für die Teilnahme an den Kursen A wird ein Unterrichtsgeld von 35 M., an den Kursen B ein Unterrichtsgeld von 5 M. erhoben. Außerdem haben die Teilnehmer die im Kursus erforderlichen Zeichenmaterialien und Werkzeuge mitzubringen.

Bedürftigen Teilnehmern kann das Unterrichtsgeld auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Mit der Unterrichtserteilung an den Kursen ist Zimmermeister Fritz Krefz aus Lustnau (Tübingen) beauftragt.

Anmeldungen zu den Kursen sind unter Angaben über die Dauer der gewerblichen Tätigkeit, die im Handwerk abgelegten Prüfungen und den Schulbesuch bis spätestens 18. November 1927 an das Sekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart, Kanzleistraße 19, 2. Et., einzubringen. Von diesem können die Anmeldevordrucke bezogen werden.

Die Verfeuerung der Baugelder. Der Bauplatz hat dadurch eine starke Einbuße erlitten, daß langfristige Gelder immer knapper werden. Zur Zeit ist es überhaupt schlecht möglich, Gelder für Bauzwecke zu bekommen. In der „Vossischen Zeitung“ lesen wir hierüber folgendes: „Infolge der Knappheit an langfristigen Geldern ist der Hypothekenmarkt fast gänzlich zum Stillstand gekommen. Die Hypothekenbanken sind in den meisten Fällen überhaupt nicht in der Lage, Hypotheken zu gewähren; bei einzelnen Instituten besteht auf Wochen hinaus eine Sperre. Wo noch Abschlüsse getätigt werden, handelt es sich um kleinere Gelegenheitsgeschäfte. Zur Grundlage haben sie etwa folgende Sätze: 7½ % Jahreszinsen bei 90 % Auszahlung oder 8½ % Zinsen bei 94 bis 95 % Auszahlung. Unter Berücksichtigung der Sonderbelastungen (0,5 % jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, 1 % einmalige Gebühren) ergibt sich somit einer Effektivbelastung von mindestens 10,2 % pro Jahr. Auch die Versicherungsgesellschaften können zur Zeit dem Hypothekenmarkt fast keinerlei Mittel zur Verfügung stellen. Ebenso ist das Geschäft bei den Hypothekensmaklern äußerst gering geworden. Geld für erste Stellen wird, wenn überhaupt, nur unter sorgfältigster Auswahl des Objektes gegeben. Die Zinsbedingungen für zweite Hypotheken betragen 14 % pro Jahr, ohne Berücksichtigung der Sonderbelastungen.“ Bei solchen Geldverhältnissen ist es natürlich unmöglich, dem Bauplatz neue Mittel zuzuführen. Wenn sich die Geldverhältnisse bis zum Frühjahr nicht, so müssen entweder öffentliche Gelder erneut flüssig gemacht werden oder der Bauplatz erfährt eine empfindliche Verschlechterung.

Wo wird am meisten gebaut? Der Reinzugang an Wohnungen betrug auf 1000 der Bevölkerung nach Abzug der Abgänge im Jahre 1926 in Berlin 3,6, Bremen 7,6, Breslau 3,4, Dresden 4,6, Düsseldorf 5,4, Essen 2,4, Frankfurt a. M. 4,5, Hamburg 3,7, Hannover 4,0, Köln 4,9, Leipzig 2,9, München 3,4 und Stuttgart 5,8. Nimmt man diese Statistik zur Unterlage, so stehen die Städte Bremen, Stuttgart und Düsseldorf bezüglich des reinen Zuganges an Wohnungen an erster Stelle.

Es kann mit der Volksgesundheit nur besser werden, wenn den Kindern von klein auf vernünftige Begriffe über die Grundlagen unseres Seins und die Bedingungen unseres Wohlstandes eingebläut werden. Nur was das Kind gelernt hat, wird geistiges Eigentum des Volkes. Dr. med. Rahmann.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Heinrich Willert †. Der älteste Mitarbeiter des „Zimmerer“, nicht nach Jahren, sondern nach Dienstalter gerechnet, Heinrich Willert, Hamburg, ist am 28. Oktober gestorben. Heinrich Willert war nicht Mitarbeiter im landläufigen Sinne; er war ein Jünger der schwarzen Kunst. Bis 1892 war Heinrich Willert als Schriftführer bei der Firma Fr. Meyer, Hamburg, beschäftigt, die den „Zimmerer“ herstellte. Als im September desselben Jahres der Firma Auer & Co. der Druck des „Zimmerer“ übertragen wurde, überstellte Heinrich Willert mit dem „Zimmerer“ dorthin. Seitdem hat er, bis zu seiner Erkrankung im Frühjahr dieses Jahres, also fast 35 Jahre, als Metteur den „Zimmerer“ zusammengebaut.

Heinrich Willert war ein überaus fleißiger und gewissenhafter Arbeiter; er verfügte über Geschick und Routine. Wir verdanken ihm manche Anregung auf die drucktechnische Ausgestaltung unseres Blattes und werden sein Andenken in Ehren halten.

Ausperrung der Zigarrenarbeiter. Der sächsische Verband der Zigarrenindustriellen hat am 29. Oktober die Ausperrung sämtlicher Zigarrenarbeiter in Sachsen und zum Teil auch in Schlesien ausgesprochen. Davon werden in ganz Sachsen etwa 12 000 Arbeiter betroffen. Der Konflikt hat seine Ursache in Lohnunterschieden zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern, die sich zunächst durch Teilstreiks in Sachsen auswirkten. Da die Arbeitnehmer trotz der Aufforderung der Unternehmer diese Teilstreiks fortsetzten, erfolgte die Generalausperrung. Die Zigarrenarbeiter beziehen den kläglichen Verdienst von 19 M. pro Woche. Das sind 990 M. im Jahr. Vielleicht machen die Unternehmer der Zigarrenindustrie einmal den Versuch, davon zu leben.

Eine Konferenz der Arbeitersekretäre. In Frankfurt trafen Ende September die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretäre, das heißt, die für Sozialversicherung, Rechtsfragen usw. bei den Gewerkschaftskartellen wirkenden Spezialisten, zu einer Sitzung zusammen, in der nach Referaten von Spezialisten der Landeszentrale rechtliche Fragen der Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsgerichte usw. behandelt wurden. Da durch die neuen Gesetze aus dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung den Arbeitersekretären wahrscheinlich erheblich mehr Streitfälle zur Behandlung übertragen werden, wurde in einer Resolution die planmäßige Schulung aller bei der Verwaltung oder Rechtsprechung tätigen Arbeitervertreter sowie eine planmäßige Vertretung der Arbeitnehmer bei Arbeits- und Landesgerichten usw. verlangt. Diese Vertretungen sollen zweckmäßigerweise durch besonders hierfür bestimmte Bezirksarbeitersekretäre besorgt werden. Die bis jetzt vielfach übliche Vertretung durch Beauftragte der einzelnen Organisationen wird nicht mehr als zweckmäßig erachtet, weshalb es die Konferenz für dringend nötig hielt, daß entweder durch den Bundesausschuß oder die Bezirksausschüsse im vorhin erwähnten Sinne Einrichtungen geschaffen oder unterstellt werden, die eine weitgehende einheitliche Erfüllung dieser Aufgabe ermöglichen.

Der Streik im mitteldeutschen Kohlenbergbau. Den Weisungen der Gewerkschaften folgend, haben die Belegschaften der mitteldeutschen Braunkohlengruben am 17. Oktober die Arbeit niedergelegt, um im Kampf bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Rund 72 000 Bergarbeiter haben die Arbeit niedergelegt. Der Kampf verlief mühselig und überall zeigte die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft beste Disziplin. Inzwischen haben zwischen den Parteien Verhandlungen stattgefunden, die jedoch ergebnislos verliefen, weil die Unternehmer keinerlei Zugeständnisse in der Lohnfrage machten. Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums fanden am 21. Oktober Verhandlungen vor der Schlichtungskammer statt. Es wurde ein Schiedsspruch gefällt, der folgenden Wortlaut hat: Der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft im Kernrevier wird vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit ab von 5,20 M. auf 5,80 M., also um 60 % (was etwa 11½ % bedeutet) erhöht. Die Schichtlöhne in den Randrevieren regeln sich automatisch danach. Eine Umgruppierung der Lohnklassen wurde abgelehnt. Die Lohnregelung kann erstmalig zum 31. August 1928 gekündigt werden. Ueber die Wiederaufnahme der Arbeit und die Wiedereinstellung der Arbeiter haben die Parteien vor der Schlichtungskammer eine Vereinbarung abgeschlossen. In der Begründung des Schiedsspruches führt der Schlichter aus, daß die Tariflöhne im mitteldeutschen Kohlenrevier seit dem 1. November 1926 unverändert geblieben seien, während sie in den andern Bergbaurevieren eine Steigerung erfahren haben. Weiter macht der Schlichter geltend, daß die Tariflöhne anderer Berufsgruppen im mitteldeutschen Bezirk zum Teil nicht erheblich über denen der Bergarbeiter liegen. Die Parteien sollten sich bis zum 22. Oktober über Annahme oder Ablehnung erklären. Die Unternehmer lehnten den Schiedsspruch ab, während die Vertreter der Gewerkschaften mit überwältigender Mehrheit zustimmten. Der Schiedsspruch wurde hierauf vom Arbeitsministerium für verbindlich erklärt. Die Arbeit soll am Dienstag, 25. Oktober, wieder aufgenommen werden. Zwischen den Parteien wurde nachfolgende Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Arbeit getroffen: „1. Die Gewerkschaften verpflichten sich, dahin zu wirken, daß die gelegentlich der von ihnen eingeleiteten Kündigungsaktion ausgesprochenen Kündigungen zurückgenommen werden. Die Anmeldung zur Arbeit gilt als Zurücknahme der Kündigung. 2. Maßregelungen aus Anlaß dieser Bewilligungen finden nicht statt. 3. Der Arbeitgeberverband verpflichtet sich, bei seinen Mitgliedern dahin zu wirken, daß die Arbeiter, die gelegentlich der Kündigungsaktion ordnungsgemäß kündigt, oder die Arbeit ohne Kündigung niedergelegt haben, wieder eingestellt werden, soweit sich diese Arbeiter spätestens am Dienstag, 25. Oktober dieses Jahres, wieder zur Arbeit melden. Das

gleiche gilt für diejenigen Arbeiter, die gelegentlich der Kündigungsaktion entlassen wurden. 4. Die Wiedereinstellung der Arbeiter bewirkt, daß das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen im Sinne des Tarifvertrages gilt. Abzüge für Kontraktbruch dürfen nicht gemacht werden. Soweit den Arbeitern Wohnungen gekündigt sind, werden diese Kündigungen aufgehoben. Die Parteien werden die Neuwahlen von Betriebsräten nicht fordern. Die Bestimmung bezüglich der Wiedereinstellung der Arbeiter bezieht sich auch auf die abgereisten Arbeiter, soweit sie sich bis zum 25. Oktober melden.“

Genossenschaftsbewegung.

Die vielzvielen Händler. Bei einer Untersuchung der Berechtigung von Ansprüchen des Einzelhandels wegen seiner Vertretung im Reichswirtschaftsrat machte Dr. Karl Müller in Nr. 20 des „Konsumgenossenschaftlichen Volksblatts“ folgende plausible Rechnung auf: Auf jede Konsumvereinsverteilungsstelle entfällt nach den letztjährigen Umsatzzahlen ein Jahresumsatz von weit mehr als 100 000 M., während auf jeden Laden eines Einzelhändlers ganze 25 000 M. Jahresumsatz kommen. Das aber läßt erkennen, daß der Handel von einer rationellen Warenverteilung noch unendlich weit entfernt ist. ... Drei Viertel aller privaten Einzelhandelsbetriebe sind ohne weiteres überflüssig. Von den 600 000 Einzelhändlern müssen also im Interesse einer dringend notwendigen Rationalisierung der Warenverteilung mindestens 450 000 verschwinden. Erst dann, wenn das geschehen ist, wird der Einzelhandel sich mit den Konsumgenossenschaften in Vergleich stellen können. Solange zum Schaden der Verbraucher und der Volkswirtschaft noch eine derart große Zahl von mehr als überflüssigen Einzelhandelsbetrieben vorhanden ist und solange weiter mit organisatorischen und anderen Mitteln versucht wird, jede Verringerung dieser Ueberzahl und damit auch jede vernünftige Preispolitik und jede Rationalisierung in der privatkapitalistischen Warenverteilung zu verhindern, solange wird der private Einzelhandel nicht umhin können — wenn er ehrlich ist —, die bessere Organisation und die Ueberlegenheit der Konsumgenossenschaftlichen Warenverfugung anzuerkennen. Es käme einer Prämierung der wirtschaftlichen Rückständigkeit und der Unzulänglichkeit des privatkapitalistischen Einzelhandels gleich, wenn man, um der großen Zahl der überflüssigen Einzelhändler willen ihnen eine größere Vertreterzahl im Reichswirtschaftsrat zubilligen würde. Dem Anspruch der Einzelhändler halten wir weiter entgegen, daß der Einzelhandel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung in dem gleichen Maße rückläufige Tendenz zeigt, wie er sich an Zahl vermehrt. Denn ohne Zweifel muß die wirtschaftliche Bedeutung des Einzelhandels in dem gleichen Maße geringer werden, in dem die Konsumgenossenschaftliche Warenverfugung sich ausdehnt.

Sozialpolitisches.

Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenunterstützung betrug am 15. Oktober 1927 rund 329 000 (männlich 265 000, weiblich 64 000) gegenüber 355 000 (männlich 286 000, weiblich 69 000) am 1. Oktober 1927 und 381 000 (männlich 303 000, weiblich 78 000) am 15. September 1927. Der Rückgang in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1927 beträgt rund 26 000, gleich 7,3 %. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützungsberechtigte Familienangehörige) ist im gleichen Zeitraum von 406 000 auf 369 000 gesunken. Auch die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenunterstützung ist in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober 1927 weiterhin zurückgegangen, und zwar um rund 23 000. Ihre Gesamtzahl betrug am 15. Oktober 1927 rund 113 000 (männlich 90 000, weiblich 23 000) gegenüber 136 000 (männlich 108 000, weiblich 28 000) am 15. September 1927. Die Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen hat sich demnach in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober 1927 von 517 000 auf 442 000, also um rund 75 000, gleich 14,5 % vermindert. In den kommenden Wochen wird die Zahl der unterstützten Arbeitslosen infolge der Einstellung der Außenarbeiten und anderer saisonmäßiger Einflüsse möglicherweise wieder steigen.

Weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Der preußische Wohlfahrtsminister hat eine neue Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft erlassen. Danach finden in Gemeinden ohne Wohnungsmangel (das sind nach amtlichen Begriffen alle Gemeinden unter 4000 Einwohnern und die von der Aufsichtsbehörde auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde bezeichneten Gemeinden) die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes keine Anwendung, dafür die §§ 2, 8 und 17 Nr. 1 des Wohnungsmangelgesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörde nicht erforderlich ist; ferner die Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehangehörige vom 29. Mai 1925. Die Aufsichtsbehörden können auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde anordnen, daß in einzelnen Gemeinden, die nach § 5 als solche ohne Wohnungsmangel zu gelten hätten, die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung finden. Mit der Anordnung treten die auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes für die betreffende Gemeinde erlassenen Vorschriften wieder in Kraft. Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Wohnungen in Gemeinden ohne Wohnungsmangel rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustand sein Bewenden. Diese Verordnung zeigt, daß der Einfluß der Hausagrarier immer stärker wird. Auch im preußischen Wohlfahrtsministerium schenkt man den Wünschen der Hausbesitzer mehr Gehör als den Mietern, die von den Wirkungen der Verordnung besonders betroffen werden.

Starke Ausfuhrsteigerung im September. Die bereits für den Monat August festgestellte günstigere Entwicklung der deutschen Handelsbilanz hat sich im Monat September fortgesetzt. Im reinen Warenverkehr wurden in diesem Monat für 1175 Millionen Mark eingeführt und für 933 Millionen Mark ausgeführt. Der Einfuhrüberschuß beträgt 242 Millionen Mark gegen 292 Millionen Mark im August und 430 Millionen Mark im Juli. Der Monat September ist bezüglich der Passivität der deutschen Handelsbilanz der beste in diesem Jahre. Die Rohstoff- und Halbfabrikate-Einfuhr ging gegenüber dem Vormonat um 22 Millionen Mark zurück. Die Fertigwareneinfuhr stieg um 8 Millionen Mark. Bei der Ausfuhr ist ein Rückgang der Rohstoffe gegenüber dem Vormonat von 11 Millionen Mark zu verzeichnen. Dagegen stieg die Fertigwarenausfuhr von 628 auf 693 Millionen Mark, so daß die gesamte Ausfuhr an Fertigwaren eine Steigerung von 94 Millionen Mark ausmacht. Damit erreichte die Ausfuhrsumme den höchsten Stand in der Nachkriegszeit. Die gesamte Ausfuhr betrug im Monatsdurchschnitt 1925 733 Millionen Mark, 1926 815 Millionen Mark und im September 1927 933 Millionen Mark. Die deutsche Handelsbilanz entwickelt sich mithin in aufsteigender Linie.

Werkzeugzulage ist steuerfrei. Die Frage, ob die tariflich vereinbarte Werkzeugzulage steuerpflichtig sei, hat wiederholt die Finanzämter beschäftigt. Erst kürzlich hat das Landesfinanzamt Dresden entschieden, daß Werkzeugzulage nicht steuerpflichtig sei. Trotzdem versuchen die Unternehmer in den verschiedensten Städten, die Werkzeugzulage zu versteuern. Vor einigen Tagen hatte sich die Zahlstelle Berlin an das dortige Finanzamt gewandt und um Entscheidung ersucht, ob die tarifliche Werkzeugzulage steuerfrei sei. Wie aus dem Antwortschreiben hervorgeht, ist die Werkzeugzulage steuerfrei. Die Antwort hat folgenden Wortlaut:

Der Präsident
des Landesfinanzamts
Berlin.

Berlin, NW. 40, 10. Oktober 1927.
Alt Moabit 144.

Tagb.-Nr. 1. L. 47.

Zentralverband der Zimmerer Deutschlands.

Auf das gefällige Schreiben vom 3. Oktober 1927 teile ich ergebenst mit, daß die den Zimmerern nach dem Lohn- und Arbeitsvertrag für das Baugewerbe gezahlte Werkzeugzulage gemäß den Bestimmungen des § 36 Absatz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht zum Arbeitslohn gehört und mithin dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht zu unterwerfen ist.

Im Auftrage: Brunn.

Durch diese Entscheidung dürfte die Streitfrage endgültig geklärt sein.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Bei welchem Arbeitsamt ist die Arbeitslosenunterstützung zu beantragen?

Grundätzlich ist nach § 168 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Entgegennahme des Antrages auf Arbeitslosenunterstützung das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei der Arbeitslosmeldung seinen Wohnort hat. Zur Begründung eines Wohnortes ist nicht, wie bei einem „Wohnsitz“ im bürgerlich-rechtlichen Sinne, die Absicht ständiger Niederlassung erforderlich. Es genügt vielmehr, daß jemand an einem Ort mit der Absicht längerer Verbleibens wohnt, so daß der Ort „den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse“ bildet.

Durch Saisonarbeit allein wird kein Wohnort begründet. Das besagt der Absatz 2 des § 168, der lautet: „Wer sich an einem Ort aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.“ Danach muß also bei einer Saisonarbeit schon die Absicht des Beschäftigten, über die Saison hinaus am Ort zu verbleiben, hinzukommen, um den „Wohnort“ zu begründen. Natürlich müßte im Einzelfall solche Absicht sich aus besonderen Umständen, beispielsweise aus dem Abschluß eines über die Saison hinaus dauernden Arbeits- oder auch Mietvertrages, herleiten lassen. Im allgemeinen verlieren hiernach Saisonarbeiter ihren bisherigen Wohnort nicht, solange sie die Absicht haben, nach der Saison dorthin zurückzukehren.

Hat der Arbeitslose keinen Wohnort, was beispielsweise bei den Hausgehilfen und Hausangestellten in der Regel zutreffen wird, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei der Arbeitslosmeldung aufhält; das wird in der Regel das für den Beschäftigungs-ort zuständige Arbeitsamt sein.

Hat der Arbeitslose zwar einen Wohnort, kann er sich aber infolge seiner Berufstätigkeit (beispielsweise in der Binnenschifffahrt) an diesem in der Regel nicht aufhalten, so soll auch für ihn das Arbeitsamt zuständig sein, in dessen Bezirk er sich bei der Arbeitslosmeldung aufhält. Diese Zuständigkeit gilt aber nur für die Dauer des auswärtigen Aufenthalts, so daß sie in der Praxis wenig Bedeutung haben mag, da ein außerhalb seines Wohnortes arbeitslos werdender Versicherter regelmäßig sofort seinen Wohnort auffuchen wird.

Von großer Wichtigkeit — insbesondere für alle Versicherten, die keinen Wohnort haben — ist die Bestimmung des Absatzes 3 des § 168, nach der der Vorsitzende des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen ein anderes Arbeitsamt, als es nach den vorausgehenden Vorschriften in Betracht kommt, für zuständig erklären kann. Lehnt der Vorsitzende solches im Einzelfall ab, so geht die Entscheidungsbefugnis, ohne daß der Arbeitslose das erst beantragen müßte, auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes über. Hier gilt der Antrag als bewilligt, wenn er nicht mit Zweidrittel-Mehrheit abgelehnt wird.

Anders als bei der „Erwerbslosenfürsorge“ sieht das neue Gesetz ein besonderes Verfahren bei Streit über die Zuständigkeit des Arbeitsamtes vor. Einen solchen

Streit entscheidet, wenn die in Betracht kommenden Arbeitsämter dem Bezirk des gleichen Landesarbeitsamtes angehören, dessen Vorsitzender, andernfalls der Präsident der Reichsanstalt.

Auf Wanderschaft gehende männliche Versicherte können sich vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes einen Wanderschein ausstellen lassen, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft.

Die Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung.

Grundätzlich ist nach dem Gesetz vom 16. Juli 1927 die „Anwartschaft“, das heißt ein bedingtes Recht auf Arbeitslosenunterstützung, das zum „Anspruch“ wird beim Hinzutreten der übrigen Voraussetzungen, nur dann erworben, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat (§ 95 Absatz 1). Die 26 Wochen brauchen innerhalb der Rahmenfrist von 12 Monaten nicht zusammenhängend zu verlaufen; es genügt eine Beschäftigungsdauer von insgesamt 182 Tagen, gleichviel wie diese sich auf die Rahmenfrist verteilen.

Das Gesetz kennt aber noch eine Reihe von Tatbeständen, die man in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Sozialversicherung als Ersatzzeiten bezeichnen kann, weil sie für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung kraft besonderer Vorschriften einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichstehen. Es sind dies die folgenden, wenn von den besonderen Vorschriften, die nur für eine befristete Uebergangszeit gelten (§§ 239, 240), hier abgesehen wird:

a) Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, die auf Grund des § 71 (langfristiger Arbeitsvertrag) versicherungsfrei ist, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung des Arbeitnehmers und ohne sein Verschulden vorzeitig gelöst wird (§ 96).

b) Die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung (§ 97) kommt nur bei hochentlohnenden Angestellten in Betracht.

c) Die Zeit, während der ein unständig Beschäftigter als solcher Mitglied der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse ist, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt oder der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes die Anerkennung als Ersatzzeit angeordnet hat (§ 98).

d) Entrichtung von Beiträgen zur Reichsanstalt auf Grund sogenannter formaler Arbeitslosenversicherung (§ 115 — Nicht vorläufig unrichtige Beitragsleistung bei nichtversicherungspflichtiger Beschäftigung).

e) Zugehörigkeit zu einer ausländischen Arbeitslosenversicherung, soweit der Reichsarbeitsminister die Gleichstellung mit der deutschen Versicherung angeordnet hat (§ 207).

f) Beschäftigung im Ausland im Bezirk des Grenzverkehrs, soweit der Reichsarbeitsminister hierüber Bestimmungen erlassen hat (§ 208 Absatz 1).

Die Zwölfmonatsfrist wird rückwärts gerechnet von der „Arbeitslosmeldung“. Der Tag der Arbeitslosmeldung ist der, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet. Zur Vermeidung von Härten werden nun bestimmte Zeiten in die Zwölfmonatsfrist „nicht eingerechnet“, das heißt, um den betreffenden Zeitabschnitt verlängert sich die Zwölfmonatsfrist nach rückwärts. Dabei gibt es jedoch eine absolute Grenze: in keinem Fall wird die Zwölfmonatsfrist um mehr als zwei Jahre, also insgesamt über drei Jahre hinaus, verlängert (§ 95 Absatz 3).

Im einzelnen sind die Zeiten, um die die Zwölfmonatsfrist verlängert wird, in § 95 Absatz 2 aufgezählt; es handelt sich um folgende:

1. Die Zeit, in der ein Arbeitsloser eine versicherungsfreie Arbeitnehmermerkmale oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat.

2. Die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft ausreicht. Beispiel: Ein Versicherter wird am 1. November 1928, nachdem er vom 1. Dezember 1927 bis 30. April 1928 Arbeitslosenunterstützung bezogen hatte und von da an die folgenden 5 Monate bis Ende Oktober versicherungspflichtig beschäftigt war, wiederum arbeitslos. Er war im November 1927 nur 3 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, so daß er, als er sich am 1. November 1928 arbeitslos meldet, in den zwölf vorausgehenden Monaten, nämlich vom 1. November 1927 bis Ende Oktober 1928, nicht 26 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hatte. Es fragt sich nun aber nicht, ob eine 26wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung in den Zeitraum vom Ende Oktober 1928 rückwärts bis 1. November 1927, sondern rückwärts bis 1. Juni fällt. Ist dies der Fall, so ist die Anwartschaft nicht verloren und der Versicherte hat noch Anspruch auf einen Monat Arbeitslosenunterstützung, da er vorher erst für 5 Monate (1. Dezember 1927 bis 30. April 1928) die Unterstützung bezogen hatte. Natürlich verlängert sich die Dauer der Unterstützung, wenn deren Höchstdauer über 26 Wochen hinaus ausgedehnt worden ist (§ 99 Absatz 2).

3. Die Zeit eines geregelten Ausbildungsganges zur Berufsausbildung oder -fortbildung.

4. Die Zeit, während der ein Arbeitsloser nach § 113 Absatz 1 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten darf, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bezieht.

5. Zeitweilige Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett.

6. Die Zeit einer behördlich angeordneten Verwahrung in einer Anstalt.

7. Die Zeit, während der ein Arbeitsloser Arbeitslosenunterstützung erhält, ohne seinen Anspruch auf die Unterstützung zu erschöpfen. Diese Vorschrift ist von Bedeutung für den Fall, daß auf Grund des § 99 Absatz 2 Nr. 2 die Höchstdauer der Unterstützung über 26 Wochen hinaus ausgedehnt ist. Hat in einem solchen Fall der Arbeitslose die Unterstützung bereits über 26 Wochen hinaus, aber noch nicht bis zum Ende der Höchstdauer bezogen,

und nimmt er dann eine kurzfristige Arbeit an, so könnte er ohne die Vorschrift des § 9 Absatz 2 Nr. 7 bei erneuter Arbeitslosigkeit keine Unterstützung erhalten; denn innerhalb der letzten 12 Monate vor der neuerlichen Arbeitslosmeldung kann keine versicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen mehr liegen. Er stünde also schlechter, als wenn er arbeitslos geblieben wäre. § 95 Absatz 2 Nr. 7 verbietet diese Unbilligkeit. Dem Arbeitslosen ist es dadurch möglich, während der zweiten Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenunterstützung für die Restzeit zu beziehen, die bei Beendigung des Unterstützungsfalles an der Höchstdauer noch fehlte.

Ist die Arbeitslosenunterstützung in vollem Umfange bezogen, so daß der Unterstützungsanspruch „erschöpft“ ist, so darf die Unterstützung erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaft von neuem erfüllt ist. Dabei macht es aber nach § 99 Absatz 1 keinen Unterschied, ob die neue versicherungspflichtige Beschäftigung vor oder nach Erschöpfung des früheren Unterstützungsanspruches ausgeübt worden ist. Es werden, wenn nach Erschöpfung des Anspruches bei einer neuen Arbeitslosmeldung die Frage zu prüfen ist, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, diejenigen Beschäftigungszeiten, die vor der Erschöpfung liegen, ebenso gut mitgezählt, wie diejenigen, die diesem Zeitpunkt nachfolgen, wobei natürlich wiederum die die Zwölfmonatsfrist nach rückwärts verlängernden, in § 95 Absatz 2 aufgeführten Zeiten zu berücksichtigen sind.

Wer einem andern eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt, hat nach § 217 der Reichsanstalt alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen. Das gilt insbesondere, wenn mit einer Beschäftigung bezweckt wird, Empfänger der öffentlichen Fürsorge in die Arbeitslosenunterstützung zu überführen.

Durch ein Beschäftigungsverhältnis, das nur zum Schein abgeschlossen ist, wird überhaupt keine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben.

Wer die Anwartschaft nach § 95 nicht erworben hat, kann die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nicht erhalten. Hat er aber wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so wird ihm „in Zeiten andauernd besonders unglücklicher Arbeitsmarktlage“ — ebenso wie denen, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpfen haben — die Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung gewährt, soweit im übrigen die Bedingungen (insbesondere muß Bedürftigkeit vorliegen) dafür erfüllt sind (§ 101 Absatz 2 Nr. 1).

Arbeitsgerichtliches.

Das Reichsarbeitsgericht.

Am 26. Oktober trat das Reichsarbeitsgericht erstmalig in Leipzig zu einer Sitzung zusammen. Der erste arbeitsrechtliche Senat wurde gebildet aus dem Senatspräsidenten Degg als Vorsitzenden, den Reichsgerichtsräten Dr. Stäffel und Dr. Königsberger als richterliche Beisitzer. Als Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber wirkte Dr. Fromm, Berlin, und aus dem Kreise der Arbeitnehmer Genosse Clemens Körpel vom ADGB mit.

In der Einführungsrede bezeichneter Senatspräsident Degg die Institution des Reichsarbeitsgerichts als ein denkwürdiges Ereignis in der deutschen Rechtspflege. Die Entwicklung Deutschlands vom Agrarstaate zum Industriestaate, in dem die Arbeitskraft einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor bildet, erfordere eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit, die allein die Gewähr geben kann für ein einheitliches Arbeitsrecht. Die Verbindung der Arbeitsgerichtsbarkeit in den oberen Instanzen mit den ordentlichen Gerichten wird sich nach jeder Seite vorteilhaft auswirken. Die Hauptaufgabe für das Reichsarbeitsgericht wird es werden, einheitliche Grundsätze auf arbeitsrechtlichem Gebiete für die unteren Instanzen zu geben. Das Arbeitsrecht, das in seiner heutigen Gestalt nur eine kurze Entwicklungszeit hinter sich hat, muß dabei mit dem wirklichen Leben in Einklang gebracht werden. Nicht der tote Buchstabe soll Geltung haben, sondern der Inhalt des geschriebenen Gesetzes ist schöpferisch zu entwickeln. Aber auch die Fühlung mit der arbeitsrechtlichen Wissenschaft soll aufrechterhalten bleiben. Durch die Befehung des Reichsarbeitsgerichts mit Beisitzern aus den beteiligten Volkskreisen wird der Bedeutung des Arbeitsrechtes für unser wirtschaftliches Leben nur Rechnung getragen. Eine hohe Aufgabe ist hiermit den berufenen Reichsarbeitsrichtern gegeben worden. Gerade ihre Mitwirkung wird wesentlich zur Förderung der Rechtspflege beitragen.

Diese Einführungsrede, die als Charakterisierung der zukünftigen Arbeit des Reichsarbeitsgerichts gelten dürfen, heben sich wohlthuend ab von der gegenwärtigen Aufnahme, die dem Arbeitsgerichtsgesetz in weiten Kreisen der Berufsrichter und darunter auch Mitgliedern des Reichsgerichts, zuteil geworden ist. Noch kurz vor der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes durch den Reichstag wurde gemeinsam vom Deutschen Richterbund und vom Deutschen Anwaltverein eine Erklärung veröffentlicht, die sich mit schärfsten Worten gegen die Sonderstellung der Arbeitsgerichtsbarkeit wendet. Unfassbar schien es diesen Kreisen, daß auch im höchsten deutschen Gerichte das Laienelement einzeln wird, und besonders dachte man wohl dabei an die Vertreter der Arbeiterschaft. Wörtlich heißt es in dieser Erklärung: „Selbst vor dem höchsten Gerichte macht dieser Ansturm des Laienelements gegen das Sachverständigenelement in der Rechtspflege nicht halt: Auch in den Reichsarbeitsgerichtssenen soll das Laienelement überwiegen, und diese mit Laien besetzten Senate sollen im Reichsgerichte, auch in seinem Plenum, in völliger Gleichstellung mit den Zivilsenaten wirken.“ Man befürchtete, daß durch das neue Gesetz einem der wichtigsten Fundamente der Rechtspflege der Einsturz drohe.

Im Gegenjag zu dieser Auffassung kam in den Worten des Senatspräsidenten des ersten arbeitsgerichtlichen Senats erfreulicherweise ein anderes und wohl auch zutreffendes Urteil zum Ausdruck. Die Bedeutung, die in

seinen Worten der Mitwirkung von Laienrichtern beigelegt wird, entspricht durchaus der Auffassung der Arbeitererschaft. Es ist nur zu wünschen, daß sie sich in gleicher Weise bei allen Richtern durchsetzt.

Die ersten Entscheidungen, die zu fällen waren, betrafen die Auslegung des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes, tarifrechtliche Gesamtfreiheiten zwischen Verbänden und eine Einzelfreiheit. Der erste Fall hatte grundsätzliche Bedeutung für die Angestelltenchaft und wurde zugunsten dieser entschieden. Ein Grundlag wurde über eine vielumstrittene Rechtsfrage aufgestellt und somit schon in der ersten Sitzung der Anfang gemacht mit der Einlösung des gegebenen Versprechens: Richtlinien zu geben für die Rechtsprechung in den unteren Instanzen und dabei nicht den toten Buchstaben entscheiden zu lassen, sondern dem Gesetze schöpferischen Inhalt zu geben.

Belehrendes über den Rechtsweg in Privatklagefachen.

Bekanntlich haben wir Menschen eine gewisse „Scheu vor dem Gericht“. Nicht minder hört man daher die Aussprüche, daß derjenige „glücklich“ sei, der mit dem „Gericht noch nichts zu tun“ gehabt habe usw. Aber dennoch kann der „Frömmste“ nicht in Frieden leben, wenn es dem „bösen Nachbarn“ nicht gefällt. Einmal ist der „Auftritt“ da, wo Beleidigungen oder gar Hausfriedensbruch erfolgt sind. Jetzt geht es zur „Kriminal-“ oder zum „Gendar-“ oder auch zum „Schiedsmann“, da zu wenig bekannt ist, daß manche an sich nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbare Handlungen meistens nicht von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, sondern den Privatklageweg finden müssen. Eine Belehrung der Anzeigenden, daß in diesem Falle Privatklage erhoben werden müsse, nützt gewöhnlich nicht, sondern es wird die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft (Strafverfahren) von dem Anzeigenden und Beleidigten verlangt. Der „Gekränkte“ erhält dann häufig von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung: „Das Verfahren wird mangels öffentlichen Interesses eingestellt. Der Anzeigerverstatter wird auf den Privatklageweg verwiesen.“ Wäre der Beleidigte sofort den richtigen Weg gegangen, also dem Rat des Beamten gefolgt, wäre er schon viel weiter, um sein Recht respektive die Genugtuung finden zu können. Die Staatsanwaltschaft tritt bekanntlich nur dann in die Verfolgung der strafbaren Handlung ein, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Hierhin gehören nach der Strafprozessordnung Hausfriedensbruch, wenn er nicht von einer Menschenmenge, die sich öffentlich in gewalttätiger Absicht zusammengedrängt hat, begangen wird; die Beleidigung, die üble Nachrede und die verleumdende Beleidigung, wenn die Beleidigung nicht gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaats oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen ist; die leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, ja sogar die gefährliche Körperverletzung, die mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen Werkzeugs oder mittels hinterlistigen Ueberfalles oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen ist. Ist die Körperverletzung jedoch mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen, so tritt Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ein. Desgleichen, wenn jemand einen andern mit der Begehung eines Verbrechens bedroht oder unbefugt Briefe öffnet oder absichtlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt, greift die Staatsanwaltschaft nur bei Vorliegen öffentlichen Interesses ein. Ebenfalls gilt dieses für alle nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen und verschiedene Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts usw.

Es entsteht nun daher die Frage: Wie ist der Weg der Privatklage und wo wird sie anhängig gemacht?

Eine Privatklage wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung des Briefgeheimnisses kann grundsätzlich erst erhoben werden, wenn ein Sühneveruch vor dem Schiedsmannsausschuss oder Schiedsmann erfolglos versucht ist und eine Bescheinigung darüber dem Gericht vorgelegt wird. Nur wenn die Parteien (also Kläger und Beklagte) nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen, findet kein Sühneveruch vor dem Schiedsmann statt. Die Privatklage kann durch Protokollaufnahme des Gerichtsschreibers beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden oder aber auch durch Einreichung einer Anklageschrift mit zwei Abschriften erfolgen. Die Anklageschrift muß die Tat und Herabhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes bezeichnen, sowie Beweismittel (das heißt Zeugen, Schriftstücke usw.) und das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfinden soll, angeben. Der Beleidigte kann sich auch zur Anfertigung und Einreichung der Anklageschrift einen Rechtsanwalt annehmen und mit ihm vor Gericht als Beistand erscheinen. Ebenso kann er sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. An Gebühren sind in Privatklagefachen im allgemeinen ein Vorwurf von 15 M und für jeden benannten Zeugen 2 bis 3 M zu zahlen. Er kann aber auch um Bewilligung des Armenrechts unter Vorbringung einer Vermögensbescheinigung beim Gericht nachsuchen. Die Bewilligung des Armenrechts muß erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß der Beleidigte die Prozeßkosten nicht ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts bestreiten kann. Ferner muß auch ersichtlich sein, daß der Beleidigte die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht aus Mitleidigkeit befreit, also ausichtslos ist.

Sofern vorstehende allgemeinverständliche Rechtsbelehrungen in Privatklagefachen beachtet werden, dürfte für den Betroffenen mancher unnütze Weg in Zukunft gespart und auch der oft damit verbundene Ärger vermieden werden. Dies sollte auch der Zweck vorstehender Zeilen sein. R. W.

Literarisches.

Die Sondernummer „Zum 9. November“ des „Wahren Jacob“ wird jedem Arbeiter eine Freude sein. Kernig und freudig im Ton, geschmackvoll in der Technik, ausklingend in ein stolzes Bekenntnis zu Schwarz-Rot-Gold, stellt sie eine Festschrift im besten Sinne des Wortes dar. Aus den vielen guten Beiträgen seien besonders hervorgehoben die „Kurze Geschichte der deutschen Revolution“, das famose Blatt „Unser Adel“ von Willibald Krain, die überaus lustige Novelle „Seine Majestät, eine königlich bayerische Geschichte“ von Ernst Hofrichter und die Unterhaltungsbeilage mit ihren fesselnden Revolutionserinnerungen. Für den billigen Preis von 30 S ist hier etwas wirklich Gutes geliefert worden.

Soziale Bauwirtschaft. Monatlich zwei Hefte. Bezugsgebühr für Gewerkschafter monatlich 50 S. Das soeben erschienene Heft 20 berichtet ausführlich über die Behandlung der Bauhüttenfrage auf dem zweiten Bundestag des Deutschen Bauwerksbundes und ergänzt damit die im Doppelheft 18/19 erschienene Uebersicht über die geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Bauhütten.

„Sozialismus und Kultur“, herausgegeben vom Sozialistischen Kulturbund, enthält die Verhandlungen des Blankenburger Kulturtages, 120 Seiten stark, zum Preise von 1,50 M durch den Buchhandel und durch den Sozialistischen Kulturbund zu beziehen. Als ein Zeichen des starken Kulturwillens, der in der sozialistischen Arbeiterchaft lebendig ist, dokumentiert sich die vom Sozialistischen Kulturbund herausgegebene Schrift „Sozialismus und Kultur“. Das Buch ist von programmatischer Bedeutung und sollte daher für alle, die sich über die kulturellen Probleme des Sozialismus orientieren wollen oder kulturpolitisch tätig sind, gelesen werden.

Soziologische Schulung! Das Wort Soziologie ist in aller Munde, aber was darunter zu verstehen ist, ist den meisten noch recht unklar. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Max Adler, Wien, in dem soeben erschienenen Oktoberheft der „Bücherwarte“ den Versuch unternimmt, die soziologischen Grundbegriffe zu klären und vor allen Dingen den Marxismus als Gesellschaftswissenschaft darzustellen. Die praktische Anwendung der marxistischen Soziologie auf dem Gebiete des proletarischen Bildungsweßens bildet der Artikel von Otto Jensen „Politische Schulung“ im Oktoberheft der „Arbeiterbildung“ (der ständigen Beilage der „Bücherwarte“). Die „Bücherwarte“ mit Beilage „Arbeiterbildung“ ist zum Preise von 1,50 M für das Vierteljahr durch die Post oder Buchhandlung zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 S. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3, stellt Probenummern gern zur Verfügung.

Die Verlags-Gesellschaft des ADGB, Sortimentsabteilung, Berlin S. 14, Inselstraße 6a, bietet zu vorteilhaften Bedingungen folgende Romane Upton Sinclairs an: Der Sumpf. — Hundert Prozent. — Jimmy Higgins. — Man nennt mich. — Zimmermann. — Samuel, der Suchende. — Der Liebe Pilgerfahrt. — Der Industriebaron. — König Kohle. — Die Metropole. — Die Wechsler. — Nach der Sintflut. Gebunden in 5 Bänden. Ganzleinausgabe anstatt 50 M nur 20 M. Halblederausgabe anstatt 60 M nur 24 M. Die geringen Reste sind zu diesen Preisen nicht wieder zu haben. Wir empfehlen allen Kameraden, von diesem günstigen Angebot Gebrauch zu machen!

„Arbeiter-Sprachzeitung“. Die erste Nummer dieser sozialistischen Sprachzeitschrift, herausgegeben von H. Fuchs, Leiter der Sprachschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins, ist soeben erschienen. Die Zeitschrift will auf einem Gebiete, das heute noch ganz von bürgerlichen Tendenzen beherrscht wird, ein Führer und Berater sein. Neben Artikeln sprachwissenschaftlicher Natur enthält das erste Heft die Abschnitte „Englisch für Anfänger“ und „Englisch für Vorgesessene“. Texte aus englischen Partei- und Gewerkschaftszeitungen dienen zur Belehrung und Unterhaltung. Ein besonderer Abschnitt handelt von den Hauptwierigkeiten in der deutschen Sprache. Der Preis der 24 Seiten starken Zeitschrift beträgt für das Vierteljahresabonnement (3 Nummern) 1 M. Bestellungen sind zu richten an die Parteibuchhandlungen oder an die „Arbeiter-Sprachzeitung“, Berlin W. 57, Zietenstraße 6a. „Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V. Die Oktobernummer der lezenswerten Zeitschrift ist mit einigen sehr interessanten Abbildungen ausgestattet. Die Zeitschrift wird an den Schaltern der Krankenkassen den Versicherten unentgeltlich ausgehändigt.

Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 7. November:

Ansbach i. Bayern: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger“. — Hof: Nach Feierabend im „Bamberger Hof“.

Dienstag, den 8. November:

Gotha: Nach Feierabend im Volkshaus „Zum Mohren“. — Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus (Lichtsaal). — Langensalza: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Sommerfeld: Nach Feierabend bei Martini. — Wittenberg: Nach Feierabend bei Ziegler, Töpferstraße.

Mittwoch, den 9. November:

Essen, Bezirk Dorsten: Abends 7 Uhr bei Steinhauer, an der Lippe.

Donnerstag, den 10. November:

Olgau: Nach Feierabend im Gasthaus „Eifel Friedrich“. — Penzig: Nach Feierabend bei Christmann.

Freitag, den 11. November:

Eisenberg: Abends 5½ Uhr im Volkshaus. — Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Zablabend im Lokal „Feilerer Blick“ in Leuna. — Neumünster: Abends 8 Uhr in der Klostermühle. — Schwerin: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus, Baderstr. 5. — Ulm: Nach Feierabend in der Wirtschaft „Zur Insel“.

Sonnabend, den 12. November:

Dillig: Abends 7 Uhr bei Otto Schmidt. — Essen: Abends 7½ Uhr Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus, Steeler Straße. — Gelsenkirchen, Bezirk Wankenscheid: Abends 7 Uhr bei Nolte, Vörder Straße. — Lützen: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — Sprottau: Abends 5½ Uhr im „Volkshaus“. — Waren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

Sonntag, den 13. November:

Bonn: Vormittags 10 Uhr im „Salzkrümpchen“, Hundsgasse. — Hamm i. W.: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Lindau i. B.: Vormittags 10 Uhr in Monastedt, „Zur Linde“. — Neuf: Vormittags 10 Uhr bei Heinrich Höbel, Fuhrstraße. — Regensburg: Vormittags 9½ Uhr im Volkshaus, Paradiesgarten. — Rosenheim: Vormittags 10 Uhr im Pernlohn, Kaiserstraße.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 18. Oktober starb unser Mitglied, der Kamerad **Hermann Wolke** (Bezirk 36) im Alter von 59 Jahren infolge Herzschlags. — Am 25. Oktober starb unser Mitglied, der Kamerad **Wilh. Schröter** (Bezirk 4) im Alter von 57 Jahren an Herzschwäche. Bremen. Unser langjähriges Mitglied **Andreas Klapputh** ist nach längerer Krankheit im Alter von 59 Jahren gestorben. Breslau. Am 22. Oktober verschied unser Kamerad **Alois Wolf** im Alter von 57 Jahren infolge Herzschlags. Braunschweig. Am 11. Oktober starb unser Mitglied, der Kamerad **Paul Bonk** im Alter von 30 Jahren an Nierenleiden. Glückstadt. Am 13. Oktober verschied plötzlich infolge Unglücksfalles unser Mitglied **Emil Rohdewold** im Alter von 48 Jahren. Jüsterburg. Am 14. Oktober starb nach langer Krankheit unser Kamerad **Wilhelm Götzee** im Alter von 60 Jahren an Magenkrebs. Kassel. Am 18. Oktober starb unser Kamerad **Wilhelm Mantel** im Alter von 65 Jahren an Altersschwäche. Marienburg. Am 5. Oktober starb unser Kamerad **Eduard Neumann** im Alter von 42 Jahren an Lungen Schlag infolge Magenoperation. München. Am 19. Oktober starb unser Kamerad **Bernhard Haas** im Alter von 76 Jahren infolge Altersschwäche. — Am 20. Oktober starb unser Kamerad **Franz Sagmeister** vom Bezirk 14 im Alter von 65 Jahren infolge Herzlähmung. — Am 25. Oktober starb unser Kamerad **Johann Hinterbrandner** (Bezirk 20, Unterföhring) im Alter von 59 Jahren infolge eines Magenleidens. Wernigerode. Am 30. September starb unser treuer Kamerad **Herm. Baumgart** im Alter von 61 Jahren an Arterienverkalkung. Wöhlau. Am 18. Oktober starb nach langem, schwerem Leiden unser treuer Verbandskamerad **Emil Rauhut** aus Döhrenfurth im Alter von 51 Jahren an Gelbsucht.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Karlsruhe u. Umgebung.

Die Sprechstunden finden jeden Abend von 5 bis 6 Uhr auf dem Bureau am Volkshaus, Schützenstr. 16, statt. — Samstags von 2 bis 5 Uhr findet die Auszahlung der Kranken- und Erwerbslosenunterstützung statt. Der Kassierer wird in Zukunft in seiner Wohnung an keinen Kameraden Unterstützung auszahlen. [6 M] Der Vorstand.

Nordhausen.

In der Zahlstelle Nordhausen ist am 1. Oktober dieses Jahres eine Verwaltungsstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer eingerichtet worden.

Adresse des Kassierers ist: **Wilhelm Trappe**, Nordhausen, Balgerstr. 24, 1. Et.

Bureau der Zimmerer: **Schreiberstr. 10.** [4 M]

Walter Günter

von Kadelburg, Amt Waldshut, sende Deine Adresse an **Hermann Kuhnert**, Wallstr. 8 in Waldshut. Kameraden, die seinen Aufenthalt wissen, werden gebeten, ihn dazu aufzufordern, oder selbst die Adresse zu senden. [3,75 M]

Der **Otto Nachler**, geboren 1. September 1880, Zimmerer, Buch-Nr. 16458, ist von Herne abgereist, ohne seine Verpflichtung erfüllt zu haben. Alle Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden gebeten, seine Adresse an Zahlstellenkassierer **H. Waschkowitz**, Herne i. Westf., Halbenstr. 41, einzusenden. [4,50 M]